

RECHTSANWALTSKANZLEI AXEL B. APPELT  
GELTINGER AU 21, 85652 PLIENING,  
MOBIL 01703288882

RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening  
Bundesverfassungsgericht

Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

Rechtsstaat & Demokratie sind KEINE  
„Selbstläufer“!  
Daher ist es – nach dem Willen des GG(!)  
– unsere staatsbürgerliche Pflicht als  
Bürger\* grundrechtsverletzende Eingriffe  
des Staates aufzudecken, sodass sie  
wirksam unterbunden werden können.

Ihre Zeichen  
Your Reference

Unser Zeichen  
Our Reference  
VB-2-01/24/app

Ihre Nachricht vom  
Your Letter From  
Durchwahl  
Direct No.  
01703288882

Bearbeiter  
Person in Charge  
RA Appelt

27. Mai 2024

Rechtsanwalt Axel Bernd APPELT, Geltinger Au 21, 85652 Pliening  
– Verfassungsbeschwerdeführer/Beschwerdeführer –

Hiermit erhebt der Beschwerdeführer form- und fristgerecht, §§ 23  
I, 93 BVerfGG

## Verfassungsbeschwerde

verbunden mit dem Antrag auf Erlass einer  
einstweiligen Anordnung, § 32 BVerfGG.

Vorliegende VERFASSUNGSBESCHWERDE:

- ➔ rügt die vorsätzlich grundgesetzwidrige und
- ➔ vorsätzlich gesetzwidrige BEGÜNSTIGUNG und STRAFVEREITELUNG im AMT, sowie
- ➔ die daraus resultierenden GRUND- und MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN, welche das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchst-selbst WIEDERHOLT zulasten des unterfertigenden Bürgers verletzend begangen hat und fortgesetzt grundgesetzwidrig weiter begeht.

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht!

**FRAGE:** Sind die §§ 331ff StGB, also die gesetzlichen Regelungen betreffend „**STRAFTATEN IM AMT**“ AKTUELL gültig und grundgesetzkonform, JA oder NEIN?

**ANTWORT:** JA!, vgl. §§ 331ff StGB. Und eine Abschaffung dieser Paragraphen wegen evtl. Grundgesetzwidrigkeit steht aktuell NICHT zur Diskussion.

**FRAGE:** Haben – wie Ihnen beweisbelegt vorgetragen – eine Mehrzahl von hessischen Richtern und Staatsanwälten vorsätzlich gegen „Recht und Gesetz“ verstoßen und sich damit strafbar gemacht?

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Kanzlei,  
Law Firm:  
Rechtsanwaltskanzlei Appelt  
Geltinger Au 21  
85652 Pliening (bei München)  
Germany

**ANTWORT:** JA!, vgl. 1te bis 6te Verfassungsbeschwerde des Unterfertigenden in Anlage, sowie Strafanzeige in Anlage.

**FRAGE:** Gehört es zum übertragenen „Aufgabenbereich“ und/oder „Erlaubnisrahmen“ des Bundesverfassungsgerichts (= BVerfG), VORSÄTZLICH gegen bestehendes, geltendes und grundgesetzkonformes „Recht und Gesetz“ ZU VERSTOßEN?

**ANTWORT:** NEIN! Auch das BVerfG darf dies nicht, weil es damit STRAFTATEN begeht, wie z.B. STRAFVEREITELUNG und BEGÜNSTIGUNG im AMT, strafbar gemäß § 257 und § 258a StGB; vgl. zudem Verfassungsbeschwerden und Strafanzeige in Anlage.

**FRAGE:** Gehört es zum übertragenen „Aufgabenbereich“ und/oder „Erlaubnisrahmen“ des Bundesverfassungsgerichts (= BVerfG), MITTELS vorsätzlichen Verstoßes gegen bestehendes, geltendes und grundgesetzkonformes „Recht und Gesetz“ die strafrechtliche Verfolgbarkeit von sich BEWEISÜBERFÜHRT im AMT vorsätzlich strafbar gemacht habenden Richtern\* und Staatsanwälten\* VORSÄTZLICH gesetzwidrig und VORSÄTZLICH GRUNDGESETZWIDRIG zu vereiteln?

**Antwort:** NEIN! Anderenfalls gäbe es ja die §§ 331ff StGB längst nicht mehr, würden diese gesetzlichen Bestimmungen auch nur im Geringsten gegen bestehende grundrechtliche Rechte und Werte verstoßen.

**FRAGE:** WIESO verstoßen aber dann SIE, unser aller BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, mittels Ihrer fallbezogen getroffenen Entscheidungen, FORTGESETZT:

→VORSÄTZLICH gegen die gültigen und grundgesetzkonformen Bestimmungen der §§ 331ff StGB, unter weiterem Verstoß gegen Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG, um sich BEWEISÜBERFÜHRT schwerster Straftaten im AMT schuldig gemacht habende Richter\* und Staatsanwälte\* vor der gesetzlich ZWINGEND vorgeschriebenen Strafverfolgung „zu bewahren“? UND

→VERLETZEN dafür - als Bundesverfassungsgericht höchst-selbst - :

- bestehendes, gültiges und grundgesetzkonformes „Recht und Gesetz“, vgl. §§ 331ff StGB, sowie
- ALLE bürgerseitig mit dem Rechtsstaat korrespondierenden GRUND- und MENSCHENrechte?
  - VEREITELN vorsätzlich grundrechtswidrig JEDE rechtsstaatliche Hilfe,
  - VEREITELN vorsätzlich grundrechtswidrig JEDEN Zugang zum RECHTSSTAAT,

- VEREITELN vorsätzlich grundrechtswidrig JEDE Möglichkeit der rechtsstaatlichen Kontrolle der zu meinen Lasten gefällten Justizentscheidungen!!!

SEHR geehrtes BUNDESVERFASSUNGSGERICHT!

Was Sie hier zugunsten Ihrer sich strafbar gemacht habenden Amtskolleg\*innen entscheiden und rechtlich verbrechen, ist ein ZENTRALER und „aggressiv“ geführter ANGRIFF des Staates auf unser GRUNDGESETZ, auf den RECHTSSTAAT, auf die verfassungsmäßige Grundordnung der BRDeutschland, auf die kodifizierten GRUND- und MENSCHENRECHTE von uns Bürger\*innen, auf unsere „Freiheitsrechte“, sowie auf den Fortbestand unserer DEMOKRATIE!

BITTE durchdenken SIE sich diesen Vorhalt des Unterfertigenden sehr genau! DENN er ist wahrheitsgemäß und lückenlos beweisbar!

Sie können ja gerne mit Ihrer geballten Manpower versuchen den unterfertigenden Bürger und vorliegenden Beschwerdeführer zu wiederlegen.

Es wird Ihnen nicht gelingen; wie es bereits Herrn OLG-Präsidenten Dr. Seitz NICHT gelungen ist, den Unterfertigenden zu widerlegen.

**Also weshalb führen Sie dann diesen „aggressiven“ ANGRIFF auf unseren RECHTSSTAAT und unsere DEMOKRATIE durch?** (*abseits Ihres grund-/gesetzwidrigen Motives, sich strafbar gemacht habende Amtskolleg\*innen vor der gesetzlich vorgeschriebenen Strafverfolgung gesetzwidrig zu bewahren*)?:

- mittels GRUNDGESETZWIDRIGER Umgehung bestehenden kodifizierten Rechtes und
- mittels einer GRUNDGESETZWIDRIGEN Anmaßung „LEGISLATIVER“ Rechte, sowie
- mittels der Begehung von GRUND- und MENSCHENRECHTSverletzungen?

**UND** weshalb erhebt die LEGISLATIVE gegen diese vorsätzlich gesetzwidrige ANMASSUNG von Rechten der JUDIKATIVE, hier des BVerfG, **KEINE**

#### **ORGANKLAGE?**

Hierzu sind SIE, die LEGISLATIVE, zur Wahrung der bürgerseitig bestehenden GRUND- und MENSCHENrechte VERPFLICHTET, „HERR S T A A T !

Wieso kommen Sie LEGISLATIVE Ihren verfassungsmäßig zugewiesenen Aufgaben in diesem Fall also fortgesetzt NICHT NACH?

**Sind etwa auch der LEGISLATIVE die Beachtung der GRUND- und MENSCHENrechte von uns Bürger\*innen durch den „STAAT“!**

vorsätzliche Nichtannahme der Verfassungsbeschwerden<sup>en</sup> des Unterfertigenden:

1. aus ersichtlich strafrechtlichen Tatbegehungsgründen, welche u.a. sich DIREKT positiv auf den Ausgang des gegen Frau BVerfG-Vizepräsidentin Dr. König laufenden staatsanwaltschaftlichen Verfahrens auswirken,
2. sowie zur faktischen „Amnestierung“ von sich gut 30 hessischen Richtern\* und Staatsanwälten\* OHNE bestehende Rechtsgrundlage des BVerfG,
3. VORSÄTZLICH und WIEDERHOLT die bürgerseitig bestehenden GRUND- und MENSCHENrechte des Beschwerdeführers verletzt zu haben, um
4. gesetz- und grundgesetzwidrig die strafrechtliche Verfolgbarkeit von sich beweisüberführt AMTSAUSFÜHREND strafbar gemacht habenden Richtern\* und Staatsanwälten\* grund-/gesetzwidrig zu vereiteln.

→ Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht,

damit verletzen SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchst-selbst, den Unterfertigenden in seinen GRUND- und MENSCHENrechten; und dies VORSÄTZLICH!

SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, haben NICHT die Befugnis dazu, ENTGEGEN bestehendem „Recht und Gesetz“(!, vgl. §§ 331 ff StGB), die strafrechtliche Verfolgung von sich beweisüberführt strafbar gemacht habenden Richtern\* und Staatsanwälten\* zu vereiteln.

**Beweis:** 1. das deutsche „Recht und Gesetz“! 2. Die §§ 331ff StGB sind NICHT grundgesetzwidrig und stehen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz außer Frage. 3. Folglich kann auch das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT NICHT unter vorsätzlichem Verstoß gegen bestehendes und grundgesetzkonformes Recht „entscheiden“, dass eine strafrechtliche Verfolgbarkeit von sich - lückenlos beweisüberführt - AMTSAUSFÜHREND strafbar gemacht habenden Richtern\* und Staatsanwälten\* NICHT möglich, NICHT durchführbar, oder gar grundgesetzwidrig sei. Doch genau das haben SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, vorsätzlich unter Verstoß gegen bestehendes „Recht und Gesetz“, sowie vorsätzlich unter Verstoß gegen die bürgerseitig bestehenden Grund- und Menschenrechte entschieden, und damit den Unterfertigenden ERNEUT und VORSÄTZLICH in seinen GRUND- und MENSCHENrechten verletzt. 4. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Anlage 1 verwiesen.

Ist es mit (1) „Recht und Gesetz“, sowie (2) mit den mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechten, sowie (3) mit der MENSCHENWÜRDE nach Art. 1 Abs. 1 (und Abs. 3) GG, sowie mit dem Bild des Verhältnisses von Mensch zu Staat und umgekehrt des GG vereinbar:

(A) DASS die deutsche Justiz vorsätzlich E I N S E I T I G gegen den

Bürger<sup>X</sup> im staatsanwaltschaftlichen Echtzeit-Modus ermittelt, in „HETZ-Jagd-artig“ Begehungsweise, während

(B)GLEICHZEITIG bereits *seit Jahren* sämtliche Strafanzeigen dieses Bürgers<sup>X</sup> vorsätzlich nicht bearbeitet wurden und auch weiter nicht bearbeitet werden? womit dem Bürger<sup>X</sup> vorsätzlich grund- und menschenrechtverletzend (1)der Zugang zum Rechtsstaat und (2)zu rechtsstaatlicher Hilfe SEIT VIER Jahren und auch weiterhin grundrechtswidrig vereitelt wird?! UND

(C)ZUGLEICH ist das Bundesverfassungsgericht für diese fortgesetzte Vorenthaltung des Zuganges zum Rechtsstaat und für die Vereitelung rechtsstaatlicher Hilfe ZENTRAL mit verantwortlich.

Beweis: (1)Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, Anlage 5; (2)„Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3)„Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers. (4)sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht,

BITTE ÜBERDENKEN SIE;

→es ist doch ein rechtsstaatlich unhaltbarer Zustand, wenn sich ein Bürger\* IHRE HILFE mittels Verfassungsbeschwerden erbittend, an SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT wendet, eben weil fallbezogen die GESAMT Zivil- und StrafJUSTIZ eines GANZEN BUNDESLANDES – lückenlos beweisüberführt – SEIT VIER JAHREN vorsätzlich gegen „Recht und Gesetz“ verstößt, und

→daraufhin SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchst-selbst, ZUR gesetz- und grundgesetzwidrigen VEREITELUNG der sich beweisüberführt schwerster Straftaten im AMT strafbar gemacht habenden hessischen Richter\* und Staatsanwälte\*:

(1)sowohl höchst-selbst, bestehendes und grundgesetzkonformes „Recht und Gesetz“ brechen, als auch

(2)vorsätzlich und direkt höchst-selbst die Grund- und Menschenrechte des Unterfertigenden in schwerster Weise VERLETZEN,

(3)um die sich – aus eigenem Entschlusswillen heraus – vorsätzlich strafbar gemacht habenden hessischen Richter\* und Staatsanwälte vor der nach „Recht und Gesetz“ ZWINGEND vorgeschriebenen Strafverfolgung zu

Betreff  
Reference

bewahren.

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht,

damit zerstören Sie JEDES bürgerseitig bestehende VERTRAUEN in den Rechtsstaat, sowie in das Funktionieren der staatlichen Organe und Institutionen!

DENN nach „Recht und Gesetz“, sowie unserem ja nach wie vor GÜLTIGEN GRUNDGESETZ, ist es IHNEN dem BUNDESVERFASSUNGSGERICHT verboten, die Ihnen vom demokratischen „Souverän“ übertragenen Aufgaben in der vorbeschriebenen Art und Weise wahrzunehmen und auszuüben.

DENN damit VERLETZEN SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchst-selbst, vorsätzlich und amtsausführend die GRUND- und MENSCHENrechte von uns Bürgern\* allgemein und des Beschwerdeführers unmittelbar und konkret.

Und wäre dies an begangenen GRUND- und MENSCHENrechtsverletzungen DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS(!!!) noch nicht genug, gestatten UNMITTELBAR SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, das Abhalten nationalsozialistisch-gleicher SCHAUPROZESSE gegen den Unterfertigenden, betreffend welcher – SIE, DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchst-selbst, dafür gesorgt haben, dass der Unterfertigenden sich gegen diese Beleidigungsanklagen NICHT VERTEIDIGEN kann, WEIL SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, es „IHRER JUSTIZ“ fortgesetzt und seit JAHREN gestatten, dass die JUSTIZ VIER JAHRE LANG vorsätzlich gesetzwidrig NICHT gegen die sich lückenlos-beweisüberführt STRAFBAR gemacht habenden Richter\* und Staatsanwälte\* ermittelt hat. ←EINZIG wegen dieser seit VIER JAHREN begangenen STRAFTATEN der JUSTIZ bin ich gehindert, auf die strafrechtlichen Ermittlungsergebnisse und Urteile der hessischen JUSTIZ betreffend der sich beweisüberführt amtsausführend strafbar gemacht habenden Richter\* und Staatsanwälte betreffend MEINE Verteidigung in den nationalsozialistisch-gleichen SCHAUPROZESSEN der JUSTIZ gegen MICH verteidigenden Rückgriff nehmen zu können.

Kennzeichnet dies den Verfassungsstand der BRDeutschland im Jahre 2024?

In dem Jahr, wo wir – völlig zurecht – das 75jährige Bestehen unseres GRUNDGESETZES feiern?!?!

Ist der RESPEKT der staatlichen Organe vor dem „Rechtsstaat“ und vor unser aller „GRUNDGESETZ“ im Jahr 2024 tatsächlich schon wieder so erodiert?

Ein solches Vorgehen der Justiz betreffend die „eigenen Angelegenheiten“, also betreffend der VON DER JUSTIZ begangenen Straftaten“ SEIT JAHREN vorsätzlich nicht zu ermitteln, und GLEICHZEITIG vorsätzlich EINSEITIG mit einem Bombardement von Strafanzeigen (wegen Beleidigung), zudem den

exakt gleichen Fall betreffend, mit der Manpower des hessischen JUSTIZMINISTERIUMS (vgl. Anlage 2) gegen einen Bürger\* vorzugehen, und dies zudem in vorsätzlich „**HETZ-Jagd-artig**“ Begehungsweise? Dies lässt schlimmste Assoziationen mit der Nazi-Justiz des „Dritten Reiches“ aufkommen, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht.

Denn auch im „**Dritten Reich**“ hat die Nazi-Justiz allen unliebsamen Menschen und unseren jüdischen Mitbürgern\*:

1.a den Zugang zum Rechtsstaat und

1.b den Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe konsequent verweigert, **UND GLEICHZEITIG**

2. diese so rechtlich vollständig ENTMENSCHLICHEN Mitbürger\* in „**HETZ-Jagd-artig**“ Begehungsweise und rechtlich und tatsächlich geschändet, diskreditiert und hinsichtlich ihres erlittenen Leides mundtot gemacht.

Aktuell, also im Deutschland des Jahres 2024, bedient sich unser deutscher „Rechtsstaat“ der exakt gleichen Methoden gegen den Beschwerdeführer, also gegen den Bürger Appelt.

Das ist eine **nationalsozialistische-gleiche Begehungsweise** des deutschen „Rechtsstaates“ im Jahr 2024, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht. Und an diesen Geschehnissen trägt das Bundesverfassungsgericht in tragender Weise MITVERANTWORTUNG.

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5**; (2) „**Elfenbeinturm-Entscheidung 1**“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „**Elfenbeinturm-Entscheidung 2**“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter jeweiliger Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers**. (4) sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden **Az. 2 BvR 415/24** und **Az. 2 BvR 416/24**, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter jeweiliger Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers**.

Und warum das Ganze? UM zu verhindern, dass eine Mehrzahl von hessischen Richtern\* und Staatsanwälten\* für ihre VORSÄTZLICH begangenen Amts-/Straftaten und Grundrechtsverletzungen **nicht** strafrechtlich verfolgt werden (können), wie dies jedoch „**Recht und Gesetz**“ **zwingend** vorschreiben.

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer in den gegen ihn „**HETZ-Jagd-artig**“ betriebenen Strafverfahren – welche von den hessischen Amts-/Straftätern bewirkt werden, welche der Beschwerdeführer wegen der von diesen Anzeigenerstattern begangenen Amts-/Straftaten und Grundrechtsverletzungen bereits VOR JAHREN angezeigt hat – nun in SEINEN VERTEIDIGUNGS-MÖGLICHKEITEN „auf Null reduziert“ behindert ist, weil er nicht auf die ERMITTLUNGEN und Verurteilungen dieser hessischen Amts-/Straftäter\* zugreifen kann, da die deutsche Justiz „**IN EIGENER SACHE**“

Betreff  
Reference

**NICHT** „gegen sich selbst“ ERMITTELT und VERURTEILT hat. ◀UND auch hierfür ist unser aller Bundesverfassungsgericht in tragender Weise MITVERANTWORTLICH!

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5**; (2) „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter jeweiliger Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.** (4) sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden **Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter jeweiliger Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

Würde umgekehrt die deutsche Justiz die Strafverfolgung „**in eigener Sache**“ nicht seit JAHREN vorsätzlich gesetz- und grundrechtswidrig verweigert haben, so könnte der Beschwerdeführer auf diese ERMITTLUNGsergebnisse und Verurteilungen zulasten der sich BEWEISÜBERFÜHRT strafbar gemacht habenden Richter\* und Staatsanwälte\* im Rahmen SEINES VERTEIDIGUNGSVORBRINGENS zugreifen, was ihm infolge der Grundrechtsverletzungen der deutschen Justiz, also infolge der NICHTERMITTLUNGEN der deutschen Justiz hinsichtlich der von ihr begangene Amts-/Straftaten und Justizverbrechen nun nicht möglich ist.

Und damit kann der Beschwerdeführer auch nicht den unverrückbaren FALSCHEN „**GLAUBEN**“ der über ihn nun „richtenden“ Strafrichter entkräften, welche einfach NICHT „**GLAUBEN**“ können, dass deutsche Richter\*/Staatsanwälte\* solch schwere Amts-/Straftaten und Justizverbrechen begehen können.

Mit Vorlage dieser staatsanwaltschaftlichen ERMITTLUNGsergebnisse und strafrechtlichen Verurteilungen der vom Beschwerdeführer angezeigten Richter\* und Staatsanwälte\* könnte jedoch der Beschwerdeführer diesen falschen „**GLAUBEN**“ der nun über ihn „richtenden“ Strafrichter\* sehr leicht entkräften, was ihm jedoch infolge der vorsätzlich JAHRELANG gesetzwidrig betriebenen NICHT-Verfolgung der von ihm angezeigten und sich BEWEISÜBERFÜHRT strafbar gemacht habenden Richter\*/Staatsanwälte\* nun NICHT möglich ist. NICHT möglich ist, in AUSSCHLAGGEBENDER und FALLENTSCHEIDUNGSERHEBLICHER Weise, UND ALLEIN durch die Straftaten und Grundrechtsverletzungen des deutschen Staates bewirkt!

!! Dass diese vorsätzlich **E I N S E I T I G** von der deutschen Justiz gegen den Beschwerdeführer geführte „**Hetz- & Treibjagd**“ wirkungsvoll unterbunden werden kann, sowie die damit verbundenen VORSÄTZLICH begangenen Grundrechts- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des Beschwerdeführers auch hinsichtlich seiner rechtsstaatlichen VERTEIDIGUNGsmöglichkeiten, ist es notwendig, dass das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT i.R. der vorliegenden Verfassungsbeschwerde entscheidet und anordnet,



- I. dass hinsichtlich ALLER gegen den Beschwerdeführer
- bereits erhobenen und/oder rechtshängigen Strafverfahren („Beleidigung“), die Aussetzung bzw. das „Ruhen“ dieser Strafverfahren angeordnet wird, bis über ALLE vom Beschwerdeführer fallbezogen erhobenen Strafanzeigen und Klageerzwingungsverfahren RECHTSKRÄFTIG entschieden wurde.  
UND
  - dass die Erhebung und Verfolgung fallbezogen neuer Strafanzeigen gegen den Beschwerdeführer so lange untersagt und ausgeschlossen ist, bis über alle vom Beschwerdeführer fallbezogen erhobenen Strafanzeigen und Klageerzwingungsverfahren RECHTSKRÄFTIG entschieden wurde, verbunden mit der VERPFLICHTENDEN Anordnung, dass die hessische Justiz UNVERZÜGLICH und unter Zurverfügungstellung ausreichender Ressourcen zur STRINGENTEN und GESTRAFFTEN Bearbeitung und Entscheidung betreffend alle vom Unterfertigten gegen die hessischen Richter\* und Staatsanwälte\* erhobenen Strafanzeigen ZU VERPFLICHTEN!  
◀DENN anderenfalls würde die hessische Justiz die Strafanzeigen des Beschwerdeführers ja auch weiterhin EINFACH NICHT BEARBEITEN, und damit dem Beschwerdeführer auch WEITERHIN der Zugang zum Rechtsstaat und der Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe zigfach grundrechtsverletzend VERWEIGERT werden.

Anschauliches „analog“-Beispiel:

Wenn sie einen Hund (JAHRELANG) schlagen und der Hund dann irgendwann sich verteidigend zurückbeißt, dann können sie in ihrer rechtlichen Analyse und Bewertung das „SCHLAGEN“ ihres Hundes nicht in Gänze ausklammern und unberücksichtigt lassen.

Doch EXAKT DIES macht die deutsche Justiz. Und dies SEIT JAHREN!

Denn zum Stichtag 27. Mai 2024:

(1) wurden und werden gut 30 rechtshängige Strafanzeigen des Unterfertigten gegen sich – beweisüberführt – strafbar gemacht habenden hessische Richter\* und Staatsanwälte\* bereits SEIT JAHREN vorsätzlich gesetzwidrig nicht bearbeitet. UND GLEICHZEITIG

(2) verfolgt die Justiz vorsätzlich E I N S E I T I G und mit höchstem Eifer Strafanzeigen gegen den Unterfertigten, sich beziehend auf den

Betreff  
Reference

(angeblichen) Tatbegehungszeitpunkt Mai 2023, was aus staatsanwaltlicher Arbeitssicht ein außergewöhnliches Arbeitstempo im Realtime-Modus kennzeichnet.

Dies ist KEIN Zufall, sondern ein vorsätzlich grundrechtswidriges und vorsätzlich grundrechtsverletzendes Vorgehen einer uns Bürger\* und den Beschwerdeführer vorsätzlich willkürlich-kriminell verletzenden Justiz.

**Doch dies sind objektiv und BEWEISBAR nationalsozialistisch-gleiche<sup>1</sup> POLIZEISTAAT-METHODEN! Und mittels dieser „staatlichen“ POLIZEISTAAT-Methoden werden ALLE mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte des Beschwerdeführers in einer VORSÄTZLICH rechtlich absichtlich ENTMENSCHLICHENDEN Art und Weise verletzt, und damit fallbezogen die MENSCHENWÜRDE des Beschwerdeführers von der GESAMTEN deutschen Justiz, unter EINSCHLUSS DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, vorsätzlich und auf DAUER „auf Null reduzierend“ verletzt.**

Denn es ist OBJEKTIV und SUBJEKTIV GRUNDRECHTSVERLETZEND und auch die MENSCHENWÜRDE des Beschwerdeführers „auf NULL reduzierend“, wenn die Justiz BUNDESLAND-ÜBERGREIFEND **E I N S E I T I G**, engmaschig und

1 Warum „**NATIONALSOZIALISTISCH**-gleich“? Kurz gesagt: Wenn die Justiz Bürgern willkürlich und fortgesetzt den Zugang zum Rechtsstaat und zu rechtsstaatlicher Hilfe verweigert, UND fortgesetzt vorsätzlich unter Missachtung geltenden Rechts und der vorgelegten Beweise entscheidet, sodass der betroffene Bürger GÄNZLICH jeder Schutz und die Anwendung der einschlägigen Grund- und Menschenrechte verweigert ist. **Wenn also unser Grundgesetz, die Grund- und Menschenrechte, sowie der Rechtsstaat bei der urteilenden Justiz KEINERLEI Berücksichtigung mehr finden! ←wie dies fallbezogen seit bald VIER JAHREN der Fall ist.** Während der „Rechtsstaat“ gut DREISIG Strafanzeigen des Unterfertigen gegen hessische Richter\*, Staatsanwälte\* und GEGEN DIE ANZEIGENERSTATTER SEIT JAHREN vorsätzlich grundrechtsverletzend und grund-/gesetzwidrig NICHT verfolgen, verfolgt der gleiche „Rechtsstaat“ den Unterfertigten wegen angeblicher Tatbegehungen vom MAI 2023. Und dies absichtlich grundrechtsverletzend, und den Unterfertigen damit bewusst und gewollt „auf Null reduziert“ in vorsätzlich ENTMENSCHLICHENDER Begehungsform zum bloßen OBJEKT einer grundrechtsverletzenden Staats- und Justizwillkür macht. Und diese RECHTLICHE ENTMENSCHLICHUNG des Unterfertigen wurde bereits seit VIER JAHREN begangen.

Ausführlicher gesagt: Weil die hessische Justiz fallbezogen FORTGESETZT VORSÄTZLICH gegen „Recht und Gesetz“ verstoßen hat und weiter verstößt, UND dies INSTANZEN-übergreifend, sodass jede RECHTSSTAATLICHE Überprüfung der KORRUPTIONSENTSCHEIDUNGEN der hessischen Justiz GRUNDGESETZWIDRIG unmöglich gemacht wurde. UND weil die hessische Justiz fallbezogen die Grund- & Menschenrechte des Unterfertigen und seiner Mandantschaft fortgesetzt VORSÄTZLICH „auf Null reduzierend“ VERLETZT HAT UND WEITER VERLETZT, OHNE DASS DAS diesbezüglich angerufene Bundesverfassungsgericht hiergegen einschreitet. UND auch ohne, dass gegen die MUNDTOT-Strafanzeigen der BEWEISÜBERFÜHRTEN Amts-/Straftäter eingeschritten wird. Doch weil ich BEWIESEN WAHRHEITSGEMÄSS die Formulierung „**NATIONALSOZIALISTISCH**-gleich“ vorliegend verwende, wird sicherlich in Bälde die nächste Strafanzeige wegen „Beleidigung“ und der „Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole“ zulasten des Unterfertigen erhoben werden. Diese BEWEISÜBERFÜHRTEN RECHTSSTAATS-FEINDE haben sich, mit AKTIVER Unterstützung des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS unseres RECHTSSTAATES FEINDLICH bemächtigt, um den Unterfertigen vorsätzlich gesetzwidrig zu diskreditieren und mundtot zu machen; UND um die sich BEWEISÜBERFÜHRT SCHWERSTER AMTS-/Straftaten SCHULDIG gemacht habenden Richter\* und Staatsanwälte\* vor der rechtsstaatlich ZWINGEND durchzuführenden Strafverfolgung zu „bewahren“.

außergewöhnlich zeitnah gegen den Unterfertigenden strafrechtlich ermittelt, WÄHREND die GESAMTE hessische Justiz SEIT Jahren und bis HEUTE bezüglich gut 30 Strafanzeigen des Unterfertigenden eine Prüfung und Entscheidung grund-/gesetzwidrig und grundrechtsverletzend verweigert hat UND weiter verweigert;

UND GLEICHZEITIG ist der Beschwerdeführer nun in seinem eigenen Verteidigungsvorbringen „auf Null reduziert“ gehindert, weil er auf die JAHRELANG verweigerten ERMITTLUNGsergebnisse und Verurteilungen der von ihm angezeigten, sich strafbar gemacht habenden Richtern\* und Staatsanwälten\* NICHT zugreifen, und diese mit zum Gegenstand seines eigenen VERTEIDIGUNGSvorbringens machen kann.

Dies gilt umso mehr, als dass sowohl die AKTUELL 30 seit JAHREN nicht bearbeiteten Strafanzeigen des Beschwerdeführers, als auch die Beleidigungs-Anzeigen der angezeigten JUSTIZ-Täter\* gegen den Beschwerdeführer, den exakt GLEICHEN Gesamtfall betreffen.

Denn was macht der deutsche Staat, begangen von der hessischen Justiz, fortwährend:

(1)Dem Unterfertigenden wurde und wird fallbezogen der (1)Zugang zum Rechtsstaat, sowie (2)JEDE Möglichkeit der rechtsstaatlichen Hilfe seit knapp VIER JAHREN kriminell grundrechtsverletzend vorenthalten, und dies sowohl

(1.a)von der GESAMTEN hessischen Zivil- und Strafjustiz, und dies zudem INSTANZEN-ÜBERGREIFEND, und auch

(1.b)von unserem Bundesverfassungsgericht

**Beweis:** (1)Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, Anlage 5; (2)„Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3)„Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers. (4)sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.

#### UND GLEICHZEITIG

(2)wird der Unterfertigende **E I N S E I T I G** von der Justiz - mittels erneuter Justizstraftaten - verfolgt und verurteilt, sodass er über die Justizstraftaten der Justiz nicht weiter öffentlich berichten kann.

Dies ist ein vorsätzlich grundrechtsverletzendes und rechtlich

**ENTMENSCHLICHENDES Vorgehen der Justiz - UNTER EINSCHLUSS DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS - welches den Beschwerdeführer:**

Infolge der bezeichneten GRUND- und MENSCHENrechtsverletzungen der DEUTSCHEN JUSTIZ auch aktuell, und fortgesetzt, vorsätzlich von der Justiz bewirkt, in ALL seinen mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechten fortgesetzt verletzt. Und dies nachdem der deutsche „Rechtsstaat“ bereits seit VIER JAHREN dem Beschwerdeführer den Zugang zum Rechtsstaat vorenthalten, und den Beschwerdeführer zum **rechtlich ENTMENSCHLICHEN** „Objekt“ einer **SYSTEMATISCH, „bandenmäßig“** von der Justiz verbrochenen TOTAL-Entrechtung objektiv **menschenverachtend** und **rechtlich entmenslichend** herabgewürdigt hat, **UND FORTGESETZT WEITER RECHTLICH ENTMENSCHLICHEND HERABWÜRDIGT!**

**UND DIES MIT AKTIVER UND URSÄCHLICHER BETEILIGUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS!**

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5**; (2) „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter jeweiliger Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.** (4) sowie die beiden - aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden **Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter jeweiliger Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

Während der „Rechtsstaat“ gut **DREISIG** Strafanzeigen des Unterfertigten gegen hessische Richter\*, Staatsanwälte\* - SOWIE GEGEN DIE ANZEIGENERSTATTER der gegen ihn gerichteten Strafanzeigen **SEIT JAHREN** vorsätzlich grundrechtsverletzend und grund-/gesetzwidrig **NICHT** verfolgt, verfolgt der gleiche „Rechtsstaat“ den Unterfertigten wegen angeblicher Tatbegehungen **vom MAI 2023**. Und dies SEIT JAHREN, absichtlich, vorsätzlich grundrechtsverletzend, und den Unterfertigten damit zum rechtlich **ENTMENSCHLICHEN** bloßen **OBJEKT** herabwürdigend.

**→→→ Ein solches Vorgehen des Staates ist**

- mit dem **Menschenbild** des GG, sowie
- mit dem grundgesetzlich bestimmten **Verhältnis „Bürger - Staat“**,
- sowie mit der **„Menschenwürde“** des Grundgesetzes nach Art. 1 Abs. 1 (und 3) GG **GÄNZLICH** unvereinbar; *WENNgleich das Bundesverfassungsgericht für diese seit VIER Jahren begangene, und*

*weiter fortgesetzte VERLETZUNG der Menschenwürde des Unterfertigen ZENTRAL verantwortlich ist.*

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5**; (2) „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter jeweiliger Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.** (4) sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden **Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter jeweiliger Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht,

SIE, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, hebeln damit UNMITTELBAR und SELBST unser aller RECHTSSTAAT aus.

SIE, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, verstoßen damit UNMITTELBAR und SELBST gegen die kodifizierten GRUND- und MENSCHENrechte von uns Bürgern\*.

SIE, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, kommen damit VORSÄTZLICH Ihrer obliegenden PFLICHTEN „als Bundesverfassungsgericht“ NICHT nach, um sich beweisüberführt im AMT schwerster Straftaten schuldig gemacht habender Richter\* und Staatsanwälte\* vor der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Strafverfolgung gesetz- und grundgesetzwidrig „zu bewahren“.

UND

SIE, sehr geehrte LEGISLATIVE, kommen der Ihnen obliegenden PFLICHT nicht nach, gegen diesen ÜBERGRIFF des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS in den Aufgaben- und Kompetenzbereich der LEGISLATIVE mittels Erhebung einer

#### ORGANKLAGE

einzuschreiten.

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, SIE wissen doch selbst am besten, dass die VEREITELUNG der Strafverfolgung von sich vorsätzlich und beweisüberführt strafbar gemachten Richtern\* und Staatsanwälten\* nicht nur NICHT zu Ihrem zugewiesenen Aufgabengebiet gehört, da Sie, **AUCH ALS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**, KEINE ENTSCHEIDUNGEN FÄLLEN KÖNNEN UND DÜRFEN: welche „TATSÄCHLICH“ gegen – bestehendes und grundgesetzkonformes – „Recht und Gesetz“ verstoßen!!!

Warum verstoßen SIE aber dann AMTSAUSFÜHREND gegen gültig bestehendes „Recht und Gesetz“, sowie gegen unser GRUNDGESETZ höchst-selbst?

**ERGÄNZUNG:** Und wieso schreiten die beiden weiteren staatlichen GEWALTEN, insbesondere die LEGISLATIVE, gegen diesen „GEWALTEN“-Übergriff der JUSTIZ (unter Einschluss des BVerfG) NICHT ein? DAZU SIND SIE VERPFLICHTET, sehr geehrte „Gewalten“ der Bundesrepublik Deutschland!

Oder sind auch Ihnen, der deutschen LEGISLATIVE die Beachtung und Wahrung der bürgerseitig kodifizierten GRUND- und MENSCHENrechte durch den DEUTSCHEN STAAT völlig gleichgültig?

**Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde:**

**A. I.1** Das angerufene Bundesverfassungsgericht ist im hier gegenständlichen Fall für vorliegend eingereichte Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr.8a, 90ff BVerfGG zuständig.

**I.2** Beschwerdefähigkeit nach § 90 I BVerfGG:

I.2.a Der Beschwerdeführer wird durch die Tatsache in seinen mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechten fortgesetzt und vorsätzlich verletzt,

(1)dass fallbezogen **DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchst-selbst und WIEDERHOLT,**

(2)mittels WIEDERHOLTEN Verstoßes gegen geltendes und grundgesetzkonformes Recht (§§ 331ff StGB), sowie

(3)mittels WIEDERHOLTEN Verstoßes gegen Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG, und

(4.a)das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT damit höchst-selbst, unter Verstoß gegen die bürgerseitig kodifizierten GRUND- und MENSCHENRECHTE, sowie

(4.b)mittels WIEDERHOLT vorsätzlichen Verstoßes gegen § 93a BVerfGG,

(5.a)den Beschwerdeführer in seinen bürgerseitig bestehenden GRUND- und MENSCHENRECHTEN verletzt hat, indem das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchst-selbst und DAUERHAFT wirkend,

(5.b)dem Beschwerdeführer den Zugang zum Rechtsstaat grundgesetzwidrig und grundrechtsverletzend vereitelt hat und weiter vereitelt, UND

(5.c)dem Beschwerdeführer vorsätzlich grundgesetzwidrig und grundrechtsverletzend jede Möglichkeit der rechtsstaatlichen Verfolgung der sich BEWEISÜBERFÜHRT schwerster Straftaten im AMT schuldig gemacht habender Richter\* und Staatsanwälte\* vereitelt, sowie

(5.d)dem Beschwerdeführer vorsätzlich grundgesetzwidrig und grundrechtsverletzend jede Möglichkeit der rechtsstaatlichen Kontrolle der zu seinen Lasten gefällten Justizentscheidungen vereitelt.

Betreff  
Reference

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht,

Sie dürfen vieles, aber NICHT ALLES!

Sie dürfen z.B. bei Gegebenheit entscheiden, dass ein bestehendes Gesetz grundgesetzwidrig ist.

Doch SIE DÜRFEN NICHT - wie WIEDERHOLT geschehen - mittels VORSÄTZLICH begangenen VERSTOSSes gegen geltendes und grundgesetzkonformes GESETZ und GRUNDGESETZ entscheiden.

→Auf welcher Rechtsgrundlage haben Sie, unser BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, folglich die NICHTverfolgbarkeit von sich strafbar gemacht habenden Richtern\* und Staatsanwälten\* durch Nichtannahme der 5te und der 6ten Verfassungsbeschwerde „ENTSCHIEDEN“?

→Auf welcher Rechtsgrundlage? Bitte nennen Sie dem Unterfertigenden und uns Bürger\*innen diese Ermächtigungsgrundlage des Bundesverfassungsgerichts?

ACH, eine solche Rechtsgrundlage besteht NICHT!

→Wie können Sie sich dann eine solche Entscheidung anmaßen, sehr geehrtes BVerfG, wenn Sie dazu überhaupt KEINE EINZIGE GESETZLICHE GRUNDLAGE haben?

(I) Sie, sehr geehrtes BVerfG, AMNESTIEREN hier - OHNE JEDE GESETZLICHE RECHTSGRUNDLAGE - sowie

(II)mittels VORSÄTZLICH begangenen BRUCHES von „Recht und Gesetz“, und unseres GRUNDGESETZES, über 30 sich beweisüberführt amtsausführend strafbar gemacht habende Richter\* und Staatsanwälte\*, (III)UND VEREITELN mir Bürger VORSÄTZLICH jede Möglichkeit der Strafverfolgung (Danke „staatliches Gewaltmonopol“!) gegen die MICH SEIT VIER JAHREN rechtlich ENTMENSCHLICHT habenden JUSTIZ-STRAFTÄTER in schwarzer Robe!

Es ist also offenbar für die Annahme einer VERFASSUNGSBESCHWERDE für Sie nicht ausreichend, **dass die GESAMTE Zivil- und Straf-JUSTIZ eines GANZEN BUNDESLANDES seit VIER JAHREN und über alle INSTANZEN hinweg vorsätzlich „Recht und Gesetz“ bricht; NEIN! SIE**, als BUNDESVERFASSUNGSGERICHT müssen das UNRECHTS-Maß dann auch noch durch die WIEDERHOLTE Begehung von HÖCHST-SELBST gegen mich VERBROCHENEN GRUND- und MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN vollends VOLL machen.

Und wäre dies an AUSHÖHLUNG unseres RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ – unter Einschluss von Ihnen, dem BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, noch nicht genug, gestatten Sie den beweisüberführten JUSTIZ-STRAFTÄTERN in schwarzer Robe auch noch, nationalsozialistisch-gleiche SCHAUPROZESSE gegen mich führen zu können.

Und wir Bürger\* sollen aber weiterhin brav VERTRAUEN in die Justiz, den Rechtsstaat, sowie in die staatlichen Organe und Institutionen haben.

DENKEN SIE, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, auch einmal darüber nach, welche tiefgreifenden Konsequenzen IHR Handeln auf uns Bürger\*innen hat?

SIE, das Bundesverfassungsgericht, bauen – abseits jeder öffentlichen Wahrnehmung – unseren RECHTSSTAAT ab und den deutschen Verfassungsstaat zulasten von uns Bürger\*innen um. VORSÄTZLICH die Ihnen zugewiesenen Kompetenzen ÜBERSCHREITEND, unter vorsätzlicher MISSACHTUNG der LEGISLATIV-Kompetenzen.

Und die LEGISLATIVE „schläft weiter“ in Ruhe vor sich hin, statt dass sie gegen diesen OFFEN GRUNDGESETZWIDRIGEN Übergriff des Bundesverfassungsgericht EINSCHREITET!

Bitte WAS bieten Sie, der deutsche Staat, uns Bürger\*innen folglich an, in WAS wir fortwährend VERTRAUEN haben sollen?

ANGESICHTS des hier aufgedeckten, VORSÄTZLICH und WIEDERHOLT begangenen UNRECHTSgeschehens der deutschen Justiz unter Einschluss unser aller BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, sowie der diesbezüglich GEZEIGTEN Untätigkeit der LEGISLATIVE gegen diese offene „Gewalten“-KOMPETENZ-Überschreitung der JUDIKATIVE rechtsstaatlich vorzugehen, bieten SIE, der DEUTSCHE STAAT(!), uns Bürger\*innen NICHTS an, in was wir VERTRAUEN könnten, ohne dabei unseren VERSTAND abschalten zu müssen!!!

Ich, der Beschwerdeführer, habe mich – als OPFER der STRAFTATEN DER JUSTIZ – vertrauensvoll an das „staatliche Gewaltmonopol“ gewandt, und um rechtsstaatliche Hilfe gebeten.

Und was hat unser „staatliches Gewaltmonopol“ mit mir dann gemacht? Es hat mir seit VIER JAHREN ALLE „Rechte“ in einer ENTMENSCHLICHENDEN Wirkungsweise VOLLSTÄNDIG entzogen, und mir JEDE rechtsstaatliche HILFE verweigert. Gleichzeitig hat das „staatliche Gewaltmonopol“ seine Amtskolleg\*innen, also die beweisüberführten



Betreff  
Reference

und strafrechtlich angezeigten „TÄTER“ in schwarzer Robe VORSÄTZLICH GESETZWIDRIG und VORSÄTZLICH GRUNDGESETZWIDRIG vor jeder strafrechtlichen Verfolgung „bewahrt“, und damit ALS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchst-selbst, VORSÄTZLICH und WIEDERHOLT gegen ALLE GRUND- und MENSCHENRECHTE des Beschwerdeführers verstoßen. ABSICHTLICH und mit KONKRETER VERLETZUNGSABSICHT verstoßen!

Dafür sind SIE, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, UNMITTELBAR und SELBST ZENTRAL verantwortlich!, vgl. 5te und 6te Verfassungsbeschwerde, sowie Strafanzeige in Anlage.

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, so können wir doch nicht unseren geschätzten RECHTSSTAAT in der BRDeutschland aufrechterhalten!

Wir alle sind Menschen. Und Menschen begehen auch Fehler; dürfen auch Fehler begehen, da wir nun mal alle nicht unfehlbar sind.

Doch im vorliegenden Fall geht es ZENTRAL um die Frage, ob Deutschland noch ein RECHTSSTAAT ist. EINE FRAGE, welche unser aller Leben in Deutschland ZENTRAL bestimmt und beeinflusst.

Unter solchen Umständen, können Sie doch nicht vorgehen wie von Ihnen, dem BUNDESVERFASSUNGSGERICHT uns allen „vorgeführt“!, vgl. 5te und 6te Verfassungsbeschwerde des Unterfertigenden, sowie Strafanzeige in Anlage.

Wie sollen wir Bürger\*innen denn - auch bei wirklich gutem Vertrauens-„Willen“ - unter solch gesetz- und grundgesetzwidrigen, sowie in GÄNZE INTRANSPARENTEN „Justiz-Geschehnissen“ noch irgendein VERTRAUEN in den Rechtsstaat, sowie in das „staatliche Gewaltmonopol“, sowie in die staatlichen Organe und Institutionen haben???

I.2.b Der deutsche Beschwerdeführer ist im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland zugelassener und tätiger Rechtsanwalt.

**I.3** Aus den genannten Gründen ist die Prozessfähigkeit gleichfalls vorliegend.

**I.4** Beschwerdegegenstand nach § 90 I BVerfGG:  
Beschwerdegegenstand vorliegender Verfassungsbeschwerde ist die beweisbelegte Tatsache, dass das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchst-selbst(!!!) vorsätzlich gegen „Recht und Gesetz“, sowie vorsätzlich

Betreff  
Reference

gegen die GRUND- und MENSCHENrechte des Beschwerdeführers verstoßen hat. Und dies zudem WIEDERHOLT, vgl. 5te und 6te Verfassungsbeschwerde, sowie Strafanzeige in Anlage, sowie die 7te und 8te Verfassungsbeschwerde aus der Feder von Frau BVerfG-Vizepräsidentin Dr. König stammenden, **BVerfG Az. 2 BvR 415/24** und **BVerfG Az. 2 416/24**.

NICHT allein die wiederholt grund- und menschenrechtsverletzende ABLEHNUNG der 5ten und 6ten Verfassungsbeschwerde des Unterfertigenden, und die damit verbundene - vorsätzlich gesetzwidrige und verfassungswidrige AMNESTIERUNG der beweisüberführt sich schwerster AMTS-STRAFTATEN schuldig gemachten Richters\* und Staatsanwälte\* ist Gegenstand vorliegender Verfassungsbeschwerde, vgl. *Sie dazu bitte die oben bereits gemacht habenden Ausführungen*, sondern auch die völlige INTRANSPARENZ, mit welcher das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT diesen - abseits jeder öffentlichen Wahrnehmung - stattfindenden ABBAU unseres RECHTSSTAATES und Umbau unseres deutschen Verfassungsstaates betrieben hat, **←**wozu sich das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchstselbst zur WIEDERHOLTEN Verletzung meiner GRUND- und MENSCHENRECHTE entschlossen hat, UND mir jede rechtsstaatliche Hilfe damit verweigert, sowie jeden Zugang zum Rechtsstaat, betreffend der gegen mich von der JUSTIZ verübten STRAFTATEN.

#### **I.5. Beschwerdebefugnis nach § 90 I BVerfGG**

Der Beschwerdeführer ist durch die benannten staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Amtspflichtverletzungen und Straftaten, sowie die fortgesetzt seit JAHREN begangene Verweigerung des Zuganges zu einem rechtsstaatlichen Verfahren, sowie durch die Nichtgewährung „rechtlichen Gehörs“, sowie durch die grundgesetzwidrige Unterbindung aller Rechtsstaatlichkeit und rechtsstaatlichen Kontroll- und Überprüfbarkeit, etc., sowohl unmittelbar, als auch gegenwärtig und auch unmittelbar selbst in seinen GRUND- und MENSCHENrechten „auf NULL reduziert“ betroffen. **→JEDOCH mit der vorliegenden Besonderheit, dass unser aller BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchstselbst, diese WIEDERHOLTEN VERLETZUNGEN der GRUND- und MENSCHENrechte des Beschwerdeführers begangen hat und zu verantworten hat!**

**Zum besseren Verständnis skizziert Ihnen der Beschwerdeführer mehrere aktuelle konkret bestehende Fall-Beispiele:**

#### **Fallbeispiel 1a:**

(1.a) Die strafrechtlich angezeigten Richter\*innen Dr. Siebelt, Pradt und Laudi der 4. ZK des LG Wiesbaden, haben zur gesetzwidrigen

Begünstigung der Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei W., mit dieser im Wege der Beihilfe (wenn nicht gar der Mittäterschaft) vorsätzlichen **gemeinschaftlich** einen **Prozessbetrug** begangen. Die gemeinschaftliche Begehung dieser schweren Straftat ist sowohl durch eine erdrückende Beweiskette, als auch durch das von einem der Mittäter zudem abgegebene

**GESTÄNDNIS**

vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M., 5. Zivilsenat, nochmals bewiesen.

**Beweis:** Herr OLG-Richter Dr. Otto, Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Zeil 42, Frankfurt

(1.b) Zudem haben sich die benannten RICHTER\*innen BEWEISÜBERFÜHRT der vorsätzlichen Manipulation von Beweismitteln schuldig gemacht, sowie

der gesetzwidrigen Begünstigung der benannten Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei W.,

(1.c) SOWIE in ihrer Urteilsfindung und Urteilsfällung durchweg GEGEN ALLE nach Recht und Gesetz, also auch nach ZPO und DSGVO & BDSG bestehenden Beweis-, Beweislast- und Beweiswürdigungsregeln VORSÄTZLICH und in Begünstigungsabsicht verstoßen, UND

(1.d) zudem sich der Begehung weiterer Straftaten schuldig gemacht (Rechtsbeugung, Nötigung, Amtspflichtverletzungen, weitere Betrugsstraftaten, und und und.

**→Dennoch ermittelt die StA Wiesbaden, die GStA Frankfurt a.M., JA ALLE fallinvolvierten hessischen Staatsanwaltschaften bezüglich dieses Falles bereits seit JAHREN nicht.**

Hiergegen hatte der Unterfertigende bereits seine 5te Verfassungsbeschwerde beim BVerfG erhoben. OHNE jeden Erfolg, wie wenn die vorsätzliche VEREITELUNG des Zuganges zu RECHTSSTAATLICHER HILFE KEINE Verletzung der GRUND- und MENSCHENRECHTE des Beschwerdeführers gewesen seien.

**Fallbeispiel 1.b:**

(1) Trotz des in *öffentlicher Verhandlung* vor dem OLG Ffm. abgegebenen

**GESTÄNDNISSES**

von RA M. = Kanzlei W., die angezeigte urkundliche FÄLSCHUNG ihrer anwaltlichen Vollmacht begangen zu haben, ERMITTELT und ENTSCHEIDET die StA Wiesbaden, GStA Frankfurt a.M., etc. fortgesetzt SEIT JAHREN NICHT!

**Beweis:** (1) Belegende Zeugenaussage von Herrn OLG-Richter Dr. Otto, OLG Frankfurt a.M., Zeil 40-42, Frankfurt a.M.; (2) Belegende Zeugenaussage des Beschwerdeführers, ladungsfähige Anschrift, wie im Briefkopf genannt.

(2) Wer als Rechtsanwalt „seine“ anwaltliche Vollmacht urkundlich fälscht, und basierend auf dieser urkundlich gefälschten Vollmacht fortgesetzt Klagen (vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 und Az. 4 O 2410/20) gegen den Beschwerdeführer erhebt und Rechte aus der urkundlich gefälschten anwaltlichen Vollmacht im Rechtsverkehr und prozessual geltend macht, begeht rechtslogisch damit zugleich fortgesetzt PROZESSBETRUGS-Straftaten zulasten des Beschwerdeführers.

**Beweis:** DENNOCH ermittelt und entscheidet die StA Wiesbaden, etc. seit JAHREN vorsätzlich amtspflichtwidrig über diese Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen die Kanzlei W. NICHT (vgl. Az. St224-01/22/app<sup>2</sup>), oder entscheidet darüber VORSÄTZLICH mittels „Verstoß gegen Recht und Gesetz“ und mittels VORSÄTZLICH begangenen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG kriminell begünstigend und strafvereitelnd (vgl. Az. 1172 Js 23300/20) zugunsten der BEWEISÜBERFÜHRTEN TÄTER.

UND auch damit wurde und wird dem Beschwerdeführer vorsätzlich grundrechtsverletzend JEDER Zugang zum Rechtsstaat und zu rechtsstaatlicher Hilfe grund- und menschenrechtsverletzend SEIT JAHREN vorenthalten. ←AUCH dies ist auf die b.b. „Elfenbeinturm-Entscheidungen“ des Bundesverfassungsgerichts UNMITTELBAR zurückzuführen.

**→UND basierend auf diesen WIEDERHOLT vorsätzlich vom BUNDESVERFASSUNGSGERICHT begangenen GRUND- und MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN zulasten des Beschwerdeführers ermittelt die StA Wiesbaden, die GStA Frankfurt a.M., JA ALLE fallinvolvierten hessischen Staatsanwaltschaften bezüglich dieses Falles bereits seit JAHREN nicht.**

*Doch ist es nicht mit ein zwingender Ausfluss des „staatlichen Gewaltmonopols“, sowie der von der Justiz hierüber intendierten Herstellung des Rechtsfriedens unter (streitenden) Prozessparteien, dass diese Justiz wenigstens ein einziges Mal*

2 Da sich die Staatsanwaltschaften fortgesetzt weigern dem Beschwerdeführer das jeweils von den Staatsanwaltschaften vergebene Aktenzeichen zu nennen (soweit überhaupt vergeben), kann Ihnen der Beschwerdeführer leider nur **seine** fallbezogen vergebenen Aktenzeichen nennen.

*hinsichtlich einer angezeigten Straftat staatsanwaltschaftlich ermittelt und konkret prüft, und erst dann, basierend auf dem Ergebnis dieser tatsächlich durchgeführten Ermittlungen und sich zeigenden Beweislage nach „Recht und Gesetz“ entscheidet? Dies erfordert doch, neben manch weiteren Gründen, schon das von uns Bürger\*innen eingeforderte Vertrauen in den Rechtsstaat und in das Funktionieren unserer Justiz; und eben dieses „staatlichen Gewaltmonopols“! Auch verlangen dies doch auch die mit aller „Rechtsstaatlichkeit“ korrespondierenden MENSCHEN- und GRUNDrechte, z.B. nach Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG.*

**Fallbeispiel 2:**

Seit einem 3/4 JAHR weigert sich das OLG Ffm., trotz Vorliegen aller Stellungnahmen der GStA Ffm., etc., also trotz Vorliegen von „ANKLAGEREIFE“, über das gegen Herrn LOSTa Dr. Thoma geführte KLAGEERZWINGUNGSVERFAHREN (§ 172 StPO) zu entscheiden, vgl. StA Wiesbaden, Az. 2270 Js 18676/22 i.V.m. OLG Frankfurt a.M., bzw. GStA Ffm, Az. 3 Zs 74/23<sup>3</sup>. (2)Gleiche Entscheidungsverweigerung der Justiz: OLG Ffm. Az. 7 Ws 161/23 bzw. GStA Ffm. Az. RWs 469/23; (3)In exakt gleicher Weise verhält sich dies in der angezeigten Strafsache gegen die Richter\*innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi, vgl. StA-W-2/23/app; (4)EBENSO im Strafverfahren gegen die Rechtsanwaltskanzlei W., vgl. StA Wiesbaden, Az., 1172 Js 23300/20; (5)und das exakt Gleiche nochmals in StA Wiesbaden, Az. des Unterfertigenden Az. St224-01/22/app (die StA Wiesbaden weigert sich in jedem Fall fortgesetzt "sein" Aktenzeichen zu benennen. (6) und so sind fallbezogen aktuell gut 30 Strafanzeigen gegen hessische Richter\* und Staatsanwälte\* bei den Staatsanwaltschaften anhängig, betreffend welcher die hessischen Staatsanwaltschaften einfach fortgesetzt - zum Teil seit JAHREN - nicht ermitteln und nicht entscheiden.

**Warum entscheidet das OLG Ffm. im benannten Fall fortgesetzt nicht?**

Weil die vom Beschwerdeführer angezeigten Straftaten, welche Herr LOSTa Dr. Thoma (StA Wiesbaden) begangen hat, LÜCKENLOS und zudem SCHRIFTLICH BEWIESEN SIND. Würde also das OLG Ffm. dem Klageerzwingungsantrag des Beschwerdeführers stattgeben, so würde dies zu einer SICHEREN strafrechtlichen Verurteilung von Herrn LOSTa Dr. Thoma führen, welche das OLG Ffm. Herrn LOSTa Dr. Thoma „ersparen“ möchte.

<sup>3</sup> Das OLG Frankfurt a.M. teilt mir einfach seit Jahren – trotz wiederholter Aufforderung – NICHT das fallbezogene AKTENZEICHEN mit.

Betreff  
Reference

Dass dadurch zugleich die mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte des Beschwerdeführers und „Opfers“ der Straftaten von **Herrn LOSTA Dr. Thoma** fortgesetzt verletzt werden, WELCHER JA DAS DIREKTE „OPFER“ DER VON **Herrn LOSTA Dr. Thoma** begangenen STRAFTATEN ist, nimmt das OLG Frankfurt a.M. infolge der Nichtannahme-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts getrost in Kauf, vgl. BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, sowie (2)BVerfG Az. 2 BvR 1798/22.

**Auch hierfür ist ZENTRAL das Bundesverfassungsgericht VERANTWORTLICH!, welches - unter vorsätzlich begangenen VERSTOSS gegen die „Gewalten“-Kompetenzen - diese beweisüberführten STRAFTÄTER in schwarzer Robe einfach AMNESTIERT hat. ← Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht! Seit wann gehören Sie der LEGISLATIVE an?**

**Beweis: „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des jeweils schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

Denn ausweislich dieser Nichtannahmeentscheidungen des BVerfG ist es jedem Richter und Staatsanwalt gestattet bei seinen Entscheidungen

- **vorsätzlich** und **amtsausführend** gegen „Recht und Gesetz“ zu verstoßen,
- Bürgern den Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe, sowie
- den Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren grundrechtsverletzend vorzuenthalten,
- sowie jede Möglichkeit einer rechtsstaatlichen Überprüfung belastender Urteile und Entscheidungen vorsätzlich zu vereiteln,
- und ALL dies AUF DAUER,
- sowie eine Prozesspartei ABSICHTLICH rechtlich und/oder materiell in schwerster Weise mittels fortgesetzt vorsätzlich begangenen Verstoß gegen Recht und Gesetz zu schädigen und zugleich die andere „verwandte“ Prozesspartei vorsätzlich unter Verstoß gegen § 257 StGB und § 258a StGB zu begünstigen und zugunsten der „Verwandten“ Strafvereitelung im Amt zu begehen.
- und und und

DIE JUSTIZ darf also gegenüber uns Bürger\*innen SCHWERSTE STRAFTATEN begehen, ja fallbezogen den RECHTSSTAAT einfach KOMPLETT

ABSCHALTEN, und wir Bürger\*innen haben unsere VOLLSTÄNDIG RECHTLICHE ENTMENSCHLICHUNG durch die JUSTIZ zu unseren bürgerlichen Lasten einfach hinzunehmen.

**Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht! →DAMIT fahren SIE unseren Rechtsstaat und unsere Demokratie voll gegen die WAND!**

Damit ERSCHÜTTERN SIE, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, JEDES Vertrauen in das RECHTSSTAATLICHE Funktionieren des Rechtsstaates, sowie der staatlichen Organe und Institutionen!!

Dadurch, dass SIE, unser aller BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, gegen diese VORSÄTZLICH von der JUSTIZ begangenen STRAFTATEN und GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN fortgesetzt und WIEDERHOLT grund-/gesetzwidrig NICHT eingeschritten sind, sind SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchst-selbst, dafür VERANTWORTLICH, dass uns Bürger\*innen JEDES VERTRAUEN in SIE, unser aller BUNDESVERFASSUNGSGERICHT zutiefst erschüttert wird und verloren geht.

Aus diesem Grunde stellte ich bereits vorstehend die Frage, ob Sie in Ihrer „Elfenbeinturm-Welt“ eigentlich noch mitbekommen, welche ERODIERENDE FOLGEN Ihre fallbezogene Entscheidungspraxis auf unseren RECHTSSTAAT und damit nachfolgend auf unsere DEMOKRATIE hat?

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht,

wenn vor der DEUTSCHEN JUSTIZ nicht länger „Recht und Gesetz“ gelten,

- dann bricht der Rechtsstaat und unsere Demokratie zusammen!
- dann kann KEIN einziger Rechtsanwalt\* in Deutschland noch seine ihm im Rechtsstaatsgefüge zugewiesenen Aufgaben erfüllen;
- dann verkommt der Ganz des Bürgers\* zu Gericht zum reinen LOTTOSPIEL;
- dann findet das „staatliche Gewaltmonopol“ bei uns Bürger\*innen nicht länger die notwendige Beachtung, sondern werden die von der JUSTIZ so geschundenen Opfer vermehrt zum Mittel der Selbstjustiz greifen; (womit dann die CDU wieder ein Wahlkampfthema hat, genannt „innere Sicherheit“);
- nehmen die bürgerliche Gewaltbereitschaft, und damit die Ausgaben zur Aufrechterhaltung der „inneren Sicherheit“ zu,

- dann erodiert in relevantem Gradmaße unser RECHTSSTAAT, und
- OHNE funktionierenden RECHTSSTAAT erodiert und kollabiert schließlich unsere DEMOKRATIE!

Ist das für SIE, unser aller BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, wirklich alles völlig gleichgültig? Und falls JA, ist Ihnen der Fortbestand unserer DEMOKRATIE – wie wir sie kennen und schätzen – so gleichgültig, dass SIE dafür sogar bereit sind, den nachfolgenden Generationen KEINEN funktionierenden RECHTSSTAAT zu hinterlassen, sowie KEINE funktionierende DEMOKRATIE (nach westlichem Demokratieverständnis)?

Mir, dem Beschwerdeführer, ist es elementar wichtig, dass wir unseren RECHTSSTAAT und unsere DEMOKRATIE erhalten. DOCH DAZU müssen auch SIE, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, IHREN JOB MACHEN!!!, statt diejenigen grund-/gesetzwidrig zu decken, welche sich – aus eigenem freien Entschluss heraus – dazu entschieden haben, VORSÄTZLICH amtsausführend unser „Recht und Gesetz“ zu brechen, den GESAMTEN RECHTSSTAAT justiz-WILLKÜRLICH ABSCHALTEN und VORSÄTZLICH VERLETZEND gegen die GRUND- und MENSCHENRECHTE von uns Bürger\*innen verstoßen.

**Unter Bezugnahme auf vorstehende tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen und Beweise, samt genannter Beweisangebote**, rügt der Beschwerdeführer folglich konkret im Rahmen der **BESCHWERDEBEFUGNIS**, dass die deutsche Justiz, **sowie UNMITTELBAR und DIREKT UND WIEDERHOLT unser aller BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**, VORSÄTZLICH und mit SCHÄDIGUNGSABSICHT:

WIEDERHOLT vorsätzlich gesetzwidrig und unter verletzendem VERSTOSS gegen die Grund- und Menschenrechte des Beschwerdeführers, einen grundgesetzwidrigen, fallbezogen den RECHTSSTAAT komplett „abgeschalteten“ Zustand – AMNESTIEREND – geschaffen hat, welcher UNMITTELBAR und KONKRET bewirkt, dass der Beschwerdeführer:

- KEINEN ZUGANG zum Rechtsstaat und zu rechtsstaatlicher Hilfe hat, und
- KEINE MÖGLICHKEIT hat, die zu seinen Lasten gefällten JUSTIZ-ENTSCHEIDUNGEN rechtsstaatlich überprüfen lassen zu können, **UND mittels seiner fallbezogen grundgesetzwidrigen Entscheidungspraxis**

(2)einen UNRECHTS-ZUSTAND rechtsstaatswidrig geschaffen hat, welcher **es gleichzeitig der JUSTIZ gestattet**, dass die angezeigten Täter\* in schwarzer Robe, den identisch gleichen Fall betreffend, nun Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer EINSEITIG betreiben



können, betreffend welcher zuvor der Beschwerdeführer, INFOLGE der jahrelangen GRUND-/RECHTSVERLETZUNGEN der JUSTIZ, in zentral ausschlaggebender Weise in seinen eigenen VERTEIDIGUNGSMÖGLICHKEITEN nun auf „NULL reduziert“ wurde.

KURZ GESAGT:

1. Zuerst begeht die JUSTIZ zulasten des Beschwerdeführers JAHRELANG schwerste Straftaten und GRUND- und MENSCHENrechtsverletzungen,
2. Dann schneidet mir die JUSTIZ vorsätzlich grund-/gesetzwidrig jeden Zugang zum Rechtsstaat und zu rechtsstaatlicher Hilfe vereitelnd ab, und
3. Beraubt mich JEDER VERTEIDIGUNGSMÖGLICHKEITEN grund-/gesetzwidrig, und
4. Gestattet dann den strafrechtlich angezeigten TÄTERN in schwarzer Robe, gegen die die JUSTIZ JAHRELANG nicht ermittelt hat, dass sie den identisch-gleichen Fall betreffend, STRAFVERFAHREN GEGEN DEN BESCHWERDEFÜHRER betreiben können, abgehalten in nationalsozialistisch-gleichen SCHAUPROZESSEN!

Und dafür sind SIE, sehr geehrtes BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, ZENTRAL verantwortlich!!!

Denn würden die Täter\*-Anzeigenerstatter bereits verurteilt worden sein, so MÜSSTEN die Staatsanwälte und Richter, welche jetzt über den Beschwerdeführer i.R.d. vorsätzlich EINSEITIG gegen den Beschwerdeführer in „**HETZ- und TREIBJAGD**“-artiger Begehungsweise“ „richten“, die Strafen der Täter\*-Anzeigenerstatter berücksichtigen, UND KÖNNTEN NICHT WEITER EINFACH ALLES BLIND GLAUBEN, da dem dann die rechtskräftige Verurteilung des Täter\*-Anzeigenerstatters entgegenstehen würde.

Zudem rügt der Beschwerdeführer unter dem Prüfungspunkt „Beschwerdebefugnis“ die weiteren Grundrechtsverletzungen wie folgt:

- Art. 1 Abs. 1 GG, durch die fortgesetzte NICHTBEARBEITUNG der Strafanzeigen des Beschwerdeführers, bei **gleichzeitig EINSEITIGER „Hetz- & Treibjagd“-Ermittlung und -verurteilung** gegen den Beschwerdeführer, wird der Beschwerdeführer von der Justiz VORSÄTZLICH rechtlich in Gänze ENTMENSCHLICHT, und zum bloßen „Objekt“ und ENTRECHTETEN Spielball einer übermächtigen Justiz

gemacht, welche sich gegenüber dem Beschwerdeführer wirklich JEDE STRAFTAT und Grundrechtsverletzung „ungeschminkt“ herausnimmt.

- Dies ist eine vom Beschwerdeführer bereits ZWEI MAL „durchlittene“ unmittelbare Folge der bereits benannten Nichtannahme-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, sowie (2)BVerfG Az. 2 BvR 1798/22, sowie (3)BVerfG Az. 2 BvR 415/24 und (4)BVerfG Az. 2 BvR 416/24.

→ Art. 103 Abs. 1 GG, fortgesetzte Nichtgewährung rechtlichen Gehörs DURCH DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, da das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, TROTZ DER ihm tatsächlich und beweisbelegt vorgetragenen fallbezogenen ABSCHALTUNG DES GESAMTEN RECHTSSTAATES durch die Justiz EINES GANZEN BUNDESlandes, sowie nachfolgend durch das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, jede Ergreifung eines RECHTSMITTELS - ungeprüft - verpufft, weil DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT die ihm vorgelegten BEWEISE einfach vorsätzlich grundgesetzwidrig MISSACHTET, und stattdessen die BEWEISÜBERFÜHRTEN Täter in schwarzer Robe, unter Missachtung von Art. 103 Abs. 1 GG einfach AMNESTIERT!

→ Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, DA SIE mich seit JAHREN rechtlich vollständig ENTMENSCHLICHEN, **wieso ERSCHIESSEN SIE mich denn nicht gleich???** Dies wäre „HUMANER“, als dass SIE, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, MICH WEITERHIN fortgesetzt rechtlich vollständig ENTMENSCHLICHEN!!!

Für die Herstellung dieser vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzende UNrechts-Situation zulasten des Unterfertigenden sind SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - ZENTRAL - verantwortlich!

Zudem macht der Beschwerdeführer noch folgende weiteren Verstöße DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS gegen die Grund- und Menschenrechte des Beschwerdeführers im Rahmen der Beschwerdebefugnis geltend:

→ Art. 1 Abs. 1 GG: (Menschenwürde) Die vorsätzlich bewirkte rechtliche ENTMENSCHLICHUNG des Beschwerdeführers durch das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT; seit 2021 (der ersten fallbezogenen Verfassungsbeschwerde des Unterfertigenden) zulasten des Unterfertigenden verbrochen, und bis heute fortsetzend aufrechterhalten.

→ Art. 2 Abs. 1 GG, unzulässiger Eingriff in die allgemeine

Handlungsfreiheit des Beschwerdeführers.

→ Die fortgesetzte Begehung SCHWERSTER Amts-/Straftaten der deutschen Justiz UND DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, welche auch die Rechte des Beschwerdeführers nach Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verletzen.

→ Art. 1 Abs. 1 GG, unzulässiger Eingriff in die unantastbaren Bereiche der Menschenwürde der Beschwerdeführers, wegen einer fallbezogenen vollständigen Entrechtung durch gesetzwidrig hoheitliches Handeln unter Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. Art. 103 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG. Also wegen Nichtgewährung „rechtlichen Gehörs“, begangen durch die SEIT JAHREN grundrechtsverletzende VERWEIGERUNG der Justiz UNTER EINSCHLUSS des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, über die angezeigten Straftaten der angezeigten, sich strafbar gemacht habenden Richter\*/Staatsanwälte\* zu ermitteln und zu entscheiden. Dadurch wurde und wird der Beschwerdeführer zum x-ten Male(!) zum rechtlich völlig „nackten“ und „schutzlos“ entrechteten „Objekt“ und Spielball einer sich gegenüber dem Beschwerdeführer strafrechtlich austobenden Justiz-Willkür gemacht, UNTER AKTIVER BETEILIGUNG des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS.

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5**; (2) „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.** (4) sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden **Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

### **I.6 Rechtswegerschöpfung:**

Da die hier aufgeführten GRUND- und MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN WIEDERHOLT und UNMITTELBAR vom BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchstpersönlich begangen wurden, liegt sachlogisch eine Rechtswegerschöpfung vor. SIE, das Bundesverfassungsgericht, sind die EINZIGE INSTANZ, welche über DIE VON IHNEN, dem BUNDESVERFASSUNGSGERICHT begangenen GRUND- und MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN zu entscheiden haben.

**I.7** Unter Beachtung von § 23 Abs. 1, S. 1 und § 93 BVerfGG, sowie des hier vorstehend Ausgeführten, erhebt der Beschwerdeführer form-

und fristgerecht vorliegende Verfassungsbeschwerde, da ihm, wie ausgeführt, vom BUNDESVERFASSUNGSGERICHT der BRDeutschland:

- Seit JAHREN der Zugang zum Rechtsstaat verweigert wird<sup>4</sup>, sowie
- JEDE Möglichkeit, die zu seinen Lasten ergangenen Justizentscheidungen auch rechtsstaatlich überprüfen lassen zu können; z.B. im Rahmen der 30 erhobenen Strafanzeigen des Beschwerdeführers, deren Bearbeitung die deutsche Justiz SEIT JAHREN grundrechtsverletzend verweigert, UNTER AKTIV grund- und menschenrechts-VERLETZENDER BETEILIGUNG des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS(!)<sup>5</sup>

## II. Begründetheit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde

Vorliegende Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn:

(1.a) die fortgesetzte hergestellte, aufrechterhaltene UND auch gegenwärtig aufrechterhaltende VERWEIGERUNG des Zugangs zum Rechtsstaat, des Zugangs zu einem rechtsstaatlichen Verfahren und zu rechtsstaatlicher Hilfe grund- und menschenrechtswidrig ist, und (1.b) den Beschwerdeführer dadurch unmittelbar, persönlich und gegenwärtig in seinen Grundrechten verletzt ist.

Dies ist, wie vorliegend bereits belegt wurde und nachfolgend weiter ausgeführt und belegt wird, im vorliegenden Verfassungsbeschwerde nachgewiesen der Fall.

II.1 Wie bereits vorstehend mit ausgeführt, handelt fallbezogen seit knapp VIER Jahren die gesamte hessische Strafjustiz (unter Einschluss der hessischen Staatsanwaltschaften) und hessischen Ziviljustiz, also DIE JUSTIZ EINES GANZEN BUNDESLANDES zulasten des Beschwerdeführers, unter fortgesetztem Verstoß u.a. gegen Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 92ff, Art. 103 Abs. 1 GG und § 5 HRiG, was durchgehend in Gänze bewiesen ist.

UND dass fallbezogen diese justiz-WILLKÜRLICHE ABSCHALTUNG des GESAMTEN RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ eines GANZEN BUNDESLANDES funktioniert, hat das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT mittels seiner VORSÄTZLICH und WIEDERHOLT grundgesetzwidrigen Justiz-WILLKÜRLICHEN Entscheidungspraxis in diesem Fall überhaupt die GRUNDLAGE dafür geschaffen, dass diese ENTMENSCHLICHENDEN GRUND- und MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN der Justiz stattfinden KONNTEN und

4 Vgl. die Ihnen bereits genannten „Elfenbeinturm“-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, sowie (2)BVerfG Az. 2 BvR 1798/22

5 Vgl. die Ihnen bereits genannten „Elfenbeinturm“-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, sowie (2)BVerfG Az. 2 BvR 1798/22

zudem auch weiter STATTFINDEN und stattfinden KÖNNEN!

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5**; (2) „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.** (4) sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden **Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht,

es kann doch nicht sein, dass ich Ihnen erst vortragen muss, dass unser RECHTSSTAAT zusammenbricht, wenn vor GERICHT „RECHT und GESETZ“ nicht länger gelten.

UND EBENSO kann es doch nicht sein, dass SIE, unser aller BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, es AKTIV zulassen, dass wir Bürger\*innen ALL unserer verfassungsmäßigen Rechte in rechtlich ENTMENSCHLICHENDER Weise durch den STAAT (hier die Justiz) BERAUBT werden.

IHNEN obliegt doch in ZENTRALER Weise die AUFGABE, uns Bürger\*innen vor GRUND- und MENSCHENRECHTSverletzungen des STAATES zu beschützen.

Doch statt, dass Sie dieser IHNEN zentral zugewiesenen Aufgabe nachkommen, VERLETZEN SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, mich Bürger in einer rechtlich ENTMENSCHLICHENDEN BEGEHUNGSWEISE, welche deutlich mehr an die verächtliche Justiz-WILLKÜR des sog. „Dritten Reiches“ Assoziationen aufkommen lässt, als die Annahme, dass ich mich tatsächlich angeblich noch in einem RECHTSSTAAT befinde.

→ Dem Beschwerdeführer **wurde UND WIRD** – KONKRET infolge **IHRER** vorsätzlich OBJEKTIV GRUNDGESETZWIDRIGEN und GRUNDRECHTSVERLETZENDEN ENTSCHEIDUNGSPRAXIS, sehr geehrtes BUNDESVERFASSUNGSGERICHT u.a. also umfassend (I.1) jeder Zugang zum Rechtsstaat grundrechtsverletzend verweigert, UND (I.2) jeder Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe verweigert, sowie (I.3) JEDE Gewährung eines rechtsstaatlichen Verfahren vorenthalten, SOWIE

(I.4) durchgängig der Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG verweigert.

Auch all dies wurde Ihnen WIEDERHOLT und BEWEISBELEGT insgesamt SECHS MAL in Verfassungsbeschwerden des Unterfertigten vorgetragen.

Und wann und wo, sowie erkennbar durch, sind SIE, sehr geehrtes BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, unter Beachtung von Art. 103 I GG DURCH SIE, jemals gegen diese fallbezogene ABSCHALTUNG unseres RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ eines GANZEN BUNDESLANDES vorgegangen?

KEIN EINZIGES MAL, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht!!

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5**; (2) „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.** (4) sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden **Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

Stand HEUTE, 27. Mai 2024, **wurden und werden** von der Justiz fortgesetzt, und vielfach bereits SEIT JAHREN vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend die folgenden Strafanzeigen des Beschwerdeführers gegen die sich BEWEISÜBERFÜHRT schwerster Amts-/Straftaten und Grund- und Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht habenden hessischen Richter\* und Staatsanwälte\* NICHT bearbeitet und vorsätzlich grundrechtsverletzend NICHT verfolgt.

1. Strafanzeige gegen Frau StAin Altmann, StA Wiesbaden, Az. SW-081/21/app
2. Strafanzeige und Klageerzwingungsverfahren gegen Herrn LOStA Dr. Thoma, OLG Ffm., GStA Ffm, Az. 3 Zs 75/23
3. Klageerzwingungsverfahren gegen Frau OStAin Schorrardt, GStA Ffm, Az. 4 Zs 59/21
4. Strafanzeige gegen Frau OStAin Böttinger, GStA Ffm., Az. StA-Böt/1-23/app
5. Strafanzeige gegen Frau StAin Altmann, **Az. 2270 Js 24378/21**

6. Strafanzeige gegen Frau Richterin Pradt, LG Wiesbaden, SW-081/21/app
7. Strafanzeige gegen Frau Richterin Dr. Siebelt, LG Wiesbaden, SW-081/21/app
8. Strafanzeige gegen Herrn Richter Laudi, LG Wiesbaden, SW-081/21/app
9. Strafanzeige gegen Frau Dr. Menhofer, LG Wiesbaden, Az. 2270 Js 27240/21
10. Strafanzeige gegen Frau OStAin Rupilius-Sarris, GStA Frankfurt a.M.
11. Strafanzeige gegen Frau OStAin Böttinger, GStA Frankfurt a.M., StA-Böt/1-23/app
12. Klageerzwingungsverfahren gegen Frau Richterin Pradt, OLG Ffm., GE159-01/23/app
13. Klageerzwingungsverfahren gegen Frau Richterin Dr. Siebelt, OLG Ffm., GE159-01/23/app
14. Klageerzwingungsverfahren gegen Herrn Richter Laudi, OLG Ffm., GE159-01/23/app
15. Strafanzeige gegen Herrn OLG-Richter Dr. Maier, OLG Frankfurt a.M., Az. GB201-F4/20/app, StA Ffm.
16. Strafanzeige gegen Frau OStAin Dr. Tietze, StA Frankfurt a.M., Az. St-23-01/23/app
17. Strafanzeige gegen Herrn RA Manhart, Kanzlei Weidmann, Az.: 1172 Js 23300/20
18. Strafanzeige gegen Herrn Kian Amin Farhadian, Kanzlei Weidmann, Az.: 1172 Js 23300/20
19. Strafanzeige gegen die Kanzlei Weidmann, Amin & Partner GbR, Az.: 1172 Js 23300/20
20. Strafanzeige gegen Herrn Herr Philipp von Streicher, US-Bank „SCU“, Az.: 1172 Js 23300/20
21. Klageerzwingungsverfahren Az. OLG Ffm 7 Ws 64/23 001 010
22. Strafanzeige 2 gegen Herrn RA Manhart, Kanzlei Weidmann, Az. St224-01/22/app
23. Strafanzeige 2 gegen Herrn Kian Amin Farhadian, Kanzlei Weidmann, Az. St224-01/22/app
24. Strafanzeige 2 gegen die Kanzlei Weidmann GbR, Az. St224-01/22/app
25. Strafanzeige 2 gegen Herrn Herr Philipp von Streicher, US-Bank „SCU“, Az. St224-01/22/app
26. Strafanzeige 2 gegen Frau Richterin Pradt, LG Wiesbaden, Az. S-Mü2-1/22/app, und Az. 2270 Js 24378/21

27. Strafanzeige 2 gegen Frau Richterin Dr. Siebelt, LG Wiesbaden, Az. S-Mü2-1/22/app, zusammengelegt unter und Az. 2270 Js 24378/21
28. Strafanzeige 2 gegen Herrn Richter Laudi, LG Wiesbaden, Az. S-Mü2-1/22/app, zusammengelegt unter und Az. 2270 Js 24378/21
29. Strafanzeige gegen Frau Dr. Bettendorf, Landgericht Wiesbaden, Az. S-LG10te/1/app
30. Strafanzeige gegen Herrn Dr. Schellenberger, OLG Frankfurt a.M., Az. S-OLGwgB/1/app
31. Strafanzeige gegen Frau Dr. Kramer, OLG Frankfurt a.M., Az. S-OLGwgB/2/app
32. Strafanzeige gegen Herrn Dr. Bergmeister, LG Frankfurt a.M., Az. S-LGFfmWgB/3/app
33. Strafanzeige gegen Herrn Dr. Nöhre, OLG Frankfurt a.M., Az. S-OLGwgKL/1/app
34. Strafanzeige gegen Frau Kehl, OLG Frankfurt a.M., Az. S-OLGwgKL/1/app
35. Strafanzeige gegen Frau Dr. Müller, LG und OLG Frankfurt a.M., Az. S-OLGwgKL/1/app
36. Strafanzeige gegen Frau Konschak, LG Wiesbaden, Az. S-LGwgBe/1/app
37. Strafanzeige gegen Frau OStAin Barth, StA Frankfurt a.M., Az. S-StAFfm/23/app
38. Klageerzwingungsverfahren gegen Frau Pradt, LG Wiesbaden, GStA Ffm. Az.: 3 Zs 74/23
39. Klageerzwingungsverfahren gegen Herrn Laudi, LG Wiesbaden, GStA Ffm. Az.: 3 Zs 74/23
40. Strafanzeige gegen.... **DIESE AUFSTELLUNG ist nicht einmal vollständig!, sowie**
41. **Strafanzeige gegen Frau BVerfG-Richterin Prof. Dr. König und gegen Herrn BVerfG-Richter Offenloch und gegen Herrn BVerfG-Richter Maidowski**, alle BVerfG, eingereicht bei der StA Karlsruhe, **Az. 100 UJs 24855/23**. ←Die benannte Strafanzeige wurde am 20. Nov. 2023 per beA-Postfach eingereicht und BIS HEUTE (1. Feb. 2024) weder geöffnet, noch bearbeitet, noch überhaupt ein endgültiges Aktenzeichen vergeben, wie dem Beschwerdeführer von Herrn OStA Dr. Kollmar, StA Karlsruhe, mitgeteilt.

*Der Umstand, dass der Beschwerdeführer außerstande ist, Ihnen die korrespondierenden Aktenzeichen der jeweiligen Staatsanwaltschaften zu nennen, ist EINZIG auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Staatsanwaltschaften trotz des wiederholt deutlichen Drängens und Rückfragens des Beschwerdeführers einfach*



*KEIN AKTENZEICHEN vergeben und dem Beschwerdeführer nennen.*

(1)Und während die Staatsanwaltschaften die Ihnen genannten Strafanzeigen des Beschwerdeführers einfach fortgesetzt und seit JAHREN **NICHT** bearbeiten,

(2)wird **GLEICHZEITIG** von der deutschen Justiz **gegen den Beschwerdeführer** nun **VORSÄTZLICH** und **E I N S E I T I G** gegen den Beschwerdeführer ein Trommelfeuer von Strafverfahren (wegen angeblicher Beleidigung) geführt:

- Amtsgericht Ebersberg, Az. 5 Cs 40 Js 45904/22 SPr-167-1/23/app
- Amtsgericht Frankenthal, Az. 1 Cs 5236 Js 46198/22 203-FT-01/app
- StA Frankenthal, Az. 5236 Js 17840/23 283-FT-01/app
- StA Frankenthal Az. 1 Ds 5236 Js 17840/23,
- UND die Erhebung einer Vielzahl weiterer tatsächlich und rechtlich völlig haltloser Strafverfahren der deutschen Justiz gegen den Beschwerdeführer wurde bereits angekündigt. → Mit deutlich unterstützender Bestätigung des AG-Ebersberg-Richters kündigte die StA München II dies betonend gegenüber dem Beschwerdeführer an, begleitet von den Worten: „*da kommt noch sehr viel auf sie zu, Angeklagter*“.

Und wäre dies an Verstoß gegen „Recht und Gesetz“ noch nicht genug, gehen die vorgenannt gegen den Beschwerdeführer bewirkten Strafverfahren ALLESAMT auf Strafanzeigen der vom Beschwerdeführer ANGEZEIGTEN hessischen Amts-/Straftäter\* zurück.

Strafanzeigen der BEWEISÜBERFÜHRTEN hessischen Amts-/Straftäter\* werden also konsequent seit JAHREN NICHT bearbeitet, **UND GLEICHZEITIG** werden die **vorsätzlich EINSEITIG** gegen den Beschwerdeführer erhobenen Strafanzeigen der Amts-/Straftäter\* jeweils SOFORT im ECHTZEIT-Modus von den Staatsanwaltschaften und Gerichten bearbeitet und zur Anklage gebracht.

**!!ACHTUNG: GLEICHZEITIG wird und ist der Beschwerdeführer - als UNMITTELBAR KONKRETE Folge IHRER, also der vorsätzlich GRUND- und MENSCHENRECHTSVERLETZENDEN ENTSCHEIDUNGSPRAXIS des BUNDESVERFASSUNGSGEICHTS massiv in seinem Verteidigungsvorbringen erneut grundrechtsverletzend AUSSCHLAGGEBEND gehindert, was durch folgende Tatsachen bewiesen wird.**

(1)Die Strafanzeigen des Beschwerdeführers und die Strafanzeigen der Amts-/Straftäter gegen den Beschwerdeführer basieren in beiden Fall-Varianten **auf dem exakt gleichen Fall** und **dem exakt gleichen Fallhintergrund**. →vgl. bitte „HUND-Schlag-Beiß“-Beispiel.

(2) Würde in den zurückliegenden VIER JAHREN pflichtgemäß gegen die hessischen Amts-/Straftäter ERMITTELT und Strafanklage erhoben worden sein:

(2.a) so würde der wegen (angeblicher) Beleidigung angezeigte Beschwerdeführer seinen Verteidigungsvortrag unter Verwendung und unter Bezugnahme dieser staatsanwaltschaftlichen ERMITTLUNGEN, Strafanklage-Erhebungen und Verurteilungen, führen können, was die deutsche Justiz VORSÄTZLICH grund- und menschenrechtsVERLETZEND seit JAHREN VEREITELT HAT, mit AKTIVER MITWIRKUNG des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS.

UND

(2.b) der Beschwerdeführer hätte dann auch NICHT mit dem rechtsstaatlich UNGEPRÜFTEN Vorurteil und „GLAUBEN“ zu kämpfen, dass die über den Beschwerdeführer strafrechtlich urteilenden Richter\* einfach fortgesetzt und ungeprüft und damit ERNEUT gegen Art. 103 Abs. 1 GG verstoßend, dem UNGEPRÜFTEN „GLAUBEN“ unterliegen, dass die vom Beschwerdeführer angezeigten Richter\* und Staatsanwälte\* GANZ SICHER NICHT die schweren Amts-/Straftaten begangen haben, wie vom Beschwerdeführer angezeigt.

Beweis: (1) AG Ebersberg, Az. 5 Cs 40 Js 45904/22, Herr Richter Gellhaus (stellvertretender Richter des AG Ebersberg); sowie (2) Frau StAin X des benannten Strafverfahrens, sowie (3) Belegende Zeugenaussage des Beschwerdeführers, b.b..

Herr Richter Gellhaus sagte am Ende seiner URTEILSBEGRÜNDUNG zu mir:

*„Das GLAUBE ich Ihnen einfach nicht, dass deutsche Richter und Staatsanwälte solch schwere Straftaten begehen.“*

Diese Aussage machte Herr Richter Gellhaus SICHTLICH aus TIEFSTER „Glaubens“-Überzeugung heraus, OHNE sich der „Mühe“ unterzogen zu haben, den Verteidigungsvortrag des Beschwerdeführers ÜBERHAUPT GEPRÜFT ZU HABEN!

Beweis: (1) AG Ebersberg, Az. 5 Cs 40 Js 45904/22, Herr Richter Gellhaus (stellvertretender Richter des AG Ebersberg); sowie (2) Frau StAin X des benannten Strafverfahrens, sowie (3) Belegende Zeugenaussage des Beschwerdeführers, b.b..

!!Achtung!!:

(1.a) JEGLICHES Verteidigungsvorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der nun gegen ihn erhobenen Strafanzeigen IST schon durch die Tatsache maximal erschwert, da es sich bei den:

vom Beschwerdeführer angezeigten Amts-/Tätern um Richter\* und Staatsanwälte\* handelt! Die JUSTIZ ALSO auch „IN EIGENER SACHE“ entscheidet, wenn sie den Verteidigungsvortrag (Amts-/Straftaten und grundrechtsverletzende Justizverbrechen der deutschen Justiz, UNTER EINSCHLUSS unser aller BUNDESVERFASSUNGSGERICHT) unter fortgesetztem Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG NICHT anerkennt.

Könnte hingegen der Beschwerdeführer auf die gegen die sich strafbar gemacht habenden Richter\*/Staatsanwälte\*

1.b welchen die über den Beschwerdeführer urteilenden Richter\* - DURCHGEHEND vorsätzlich ungeprüft - einfach ALLES „GLAUBEN“, und von diesem ungeprüften „GLAUBEN“ auch nicht abzubringen sind, dass die angezeigten hessischen Richter\* und Staatsanwälte\* die von mir angezeigten Amts-/Straftaten tatsächlich begangen haben. Und dies nicht „nur“ ein oder zweimal; NEIN beweisbelegt zig-fach, wie angezeigt.

(2.a)Und die unter vorstehender „Ziff. 1“ benannt maximale Erschwernis des VERTEIDIGUNGSvorbringens des Beschwerdeführers, wird und ist FAKTISCH UNMÖGLICH, da der Beschwerdeführer hinsichtlich seines VERTEIDIGUNGS-vorbringens NICHT auf die ERMITTLUNGsergebnisse und Strafurteile VERTEIDIGEND zurückgreifen kann, WELCHE die hessische Justiz im Hinblick auf die angezeigte Strafbarkeit der hessischen Richter\* und Staatsanwälte\* in den zurückliegenden JAHREN nach „Recht und Gesetz“ hätte rechtsstaatlich bewirken müssen.

(2.b)Würde umgekehrt der Beschwerdeführer auf die ERMITTLUNGEN und Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zurückgreifen können, WELCHE DIE HESSISCHE JUSTIZ VIER JAHRE LANG - vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend VERWEIGERT hat UND BIS HEUTE in GÄNZE fortgesetzt verweigert,

(a)so könnte der Beschwerdeführer hinsichtlich seines VERTEIDIGUNGSVORBRINGENS auf diese staatsanwaltschaftlichen ERMITTLUNGsergebnisse, sowie auf die strafrechtlichen VERURTEILUNGEN der sich BEWEISÜBERFÜHRT schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht habenden Amts-/Straftäter\* zurückgreifen, UND

(b)mittels dieser Ermittlungsergebnisse und Strafurteile ERFOLGREICH den UNGEPRÜFTEN „Glauben“ der über mich „richtenden“ Strafrichter WIDERLEGEN, was mir infolge der VIERJÄHRIGEN grundrechtsverletzenden Untätigkeit der hessischen Justiz nun nicht möglich ist.

Der Beschwerdeführer weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Beleidigungs-Strafanzeigen der Amts-/Täter\* den exakt gleichen, Ihnen ausgeführten Fall betreffen.

**Auch hierfür**, also für diese FAKTISCH hergestellte Unmöglichkeit, basierend auf diesen Ermittlungen und zu fällen gewesenen Justizentscheidungen der hessischen Justiz zulasten der Amts-/Täter seine VERTEIDIGUNG aufbauen zu können, **ist das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT in ZENTRALER Weise mitverantwortlich!**

**Beweis:** „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**  
**→Lediglich der guten Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass fallbezogen insgesamt ACHT Nicht-Annahmeentscheidungen des BVerfG gefällt wurden, welche die Herstellung dieses verfassungswidrigen UNRECHTSzustandes unmittelbar kausal ursächlich bewirkt haben.**

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5**; (2) „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.** (4) sowie die beiden - aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

III. Dass diese **E I N S E I T I G** von der deutschen Justiz gegen den Beschwerdeführer geführte „Hetz- & Treibjagd“ wirkungsvoll unterbunden werden kann, sowie die damit verbundenen **VORSÄTZLICH** begangenen Grundrechts- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des Beschwerdeführers, ist es notwendig, dass das **BUNDESVERFASSUNGSGERICHT** i.R. der vorliegenden Verfassungsbeschwerde entscheidet und anordnet,

dass hinsichtlich **ALLER** gegen den Beschwerdeführer

- bereits erhobenen und/oder rechtshängigen Strafverfahren („Beleidigung“), die Aussetzung bzw. das „Ruhen“ dieser Strafverfahren angeordnet wird, bis über die vom

Beschwerdeführer fallbezogen erhobenen Strafanzeigen und Klageerzwingungsverfahren RECHTSKRÄFTIG entschieden wurde.

**UND**

- dass die Erhebung und Verfolgung fallbezogen neuer Strafanzeigen gegen den Beschwerdeführer so lange untersagt und ausgeschlossen ist, bis über die vom Beschwerdeführer fallbezogen erhobenen Strafanzeigen und Klageerzwingungsverfahren RECHTSKRÄFTIG entschieden wurde, verbunden mit der VERPFLICHTENDEN Anordnung, dass die hessische Justiz UNVERZÜGLICH und unter Zurverfügungstellung ausreichender Ressourcen zur STRINGENTEN und GESTRAFFTEN Bearbeitung und Entscheidung betreffend die vom Unterfertigten gegen die hessischen Richter\* und Staatsanwälte\* erhobenen Strafanzeigen ZU VERPFLICHTEN! ←DENN anderenfalls würde die hessische Justiz die Strafanzeigen des Beschwerdeführers ja auch weiterhin EINFACH NICHT BEARBEITEN, und damit dem Beschwerdeführer auch WEITERHIN der Zugang zum Rechtsstaat zigfach grundrechtsverletzend VERWEIGERT werden.

Alternativ-Überlegung: Der Beschwerdeführer hatte zunächst daran gedacht zu beantragen, dass lediglich die fallbezogen von den angezeigten Amts-/Tätern\* gegen den Beschwerdeführer erhobenen Strafanzeigen so lange nicht erhoben und verfolgt werden dürfen, bis... .

Doch diese Alternative würde NICHT sicherstellen, dass die **E I N S E I T I G** von der deutschen Justiz gegen den Beschwerdeführer geführte „Hetz- & Treibjagd“ rechtssicher ein sofortiges Ende findet. Denn dann würden einfach andere BEWEISÜBERFÜHRT sich strafbar gemacht habende hessische Amts-/Täter\* neue Strafanzeigen substanzlos gegen den Beschwerdeführer erheben. →Mit der Folge, dass der Beschwerdeführer den EXAKT gleichen grundrechtsverletzend hergestellten VERTEIDIGUNGS-hindernissen ausgesetzt wäre, wie bereits in den aktuell laufenden Strafverfahren der Amts-/Straftäter\* gegen den Beschwerdeführer.

Auf die LÜCKENLOS BEWIESENE Tatsache, dass die hessische Justiz bereits seit VIER JAHREN fallbezogen schwerste Amts-/Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen in faktisch eingetreten RECHTLICHER ENTMENSCHLICHUNG des Beschwerdeführers, also mittels VERSTOSSES gegen die MENSCHENWÜRDE des Beschwerdeführers verbrochen

hat, wird instruktiv hingewiesen. → Unter diesem Hintergrund verbietet es sich, dass das Bundesverfassungsgericht eine Anordnung treffen würde, welche den hessischen Amts-/Straftätern\* ein solches „Ausweich-SCHLUPFLOCH“ zur Begehung weiterer Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des Beschwerdeführers eröffnen würde.

Daher hätte – unter diesem UNRECHTS-HINTERGRUND, welchen die JUSTIZ höchst-selbst zu verantworten hat – die Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zwingend so getroffen werden müssen, dass es den hessischen Amts-/Straftätern\* auch tatsächlich unmöglich gemacht wird,

- die Menschenwürde des Beschwerdeführers auch weiterhin fortwährend zu verletzen, sowie
- die weiteren – Ihnen benannten – Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des Beschwerdeführers fortsetzen zu können. Also insbesondere:
  - dem Beschwerdeführer JEDEN Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren grundrechtswidrig vorzuenthalten; und/oder
  - dem Beschwerdeführer JEDE Möglichkeit der rechtsstaatlichen Überprüfung betreffend belastender Entscheidungen und Urteile grundrechtswidrig vorzuenthalten; und/oder
  - dem Beschwerdeführer auch INSTANZEN-ÜBERGREIFEND ALLE rechtsstaatlichen Wege und Rechte vereitelnd vorzuenthalten, und/oder
  - den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 103 I GG zu verletzen,
  - .....

Der Beschwerdeführer weist erneut betonend darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht an dieser – dem Justizgebaren des sog. „Dritten Reiches“ deutlich näherstehend *wirkenden* UNRECHTS-Herstellung und UNRECHTS-Begehung – eine ZENTRALE VERANTWORTUNG trägt.

Beweis: (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, Anlage 5; (2) „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers. (4) sowie die beiden – aus der

Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.

Bitte gestatten Sie dem Beschwerdeführer noch folgenden Hinweis:  
**(1)** Der Beschwerdeführer hat den gesamten Fall betreffend in zwischenzeitlich gut **40.000 Seiten** schriftsätzlich tatsachen- und beweisbelegt vorgetragen.

**(2)** Der Beschwerdeführer hat sich in den zurückliegenden VIER Jahren wiederholt schriftlich an die fallbezogen Verantwortlichen auf Seiten der hessischen Zivil- und Strafjustiz gewandt und in begründender Weise „zum Teil flehentlich“ darum gebeten, dass die hessische Justiz wieder zurück zu „Recht und Gesetz“ findet, sowie zur Beachtung und Anwendung der mit dem RECHTSSTAAT korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte.

**Beweis:** (*beispielhaft*) Schreiben des Unterfertigenden vom 1. August 2022 an „die hessische Justiz“, **Anlage 3**. Das im Schreiben genannte Datum war von mir versehentlich falsch angegeben worden.

**(3)** Der Beschwerdeführer hat sich **parallel** dazu mittels zahlloser beweisbelegt und begründet ausgeführter Schreiben und Anfragen:

- An die **hessische Landesregierung**, konkret an **Herrn Ministerpräsidenten Rhein** und **Herrn Justizminister Dr. Poseck** (und deren Vorgänger) gewandt, und um ein Einschreiten gegen diese Justizkorruptionsstraftaten zigfach ersucht.
- Den **hessischen Justizminister** als „**Obersten Dienstherrn**“ zum pflichtgemäßen Einschreiten gegen die fallbezogen FORTGESETZT begangene Justizkorruption und Willkürjustiz vorzugehen.
- Das **hessische Justizministerium** in zahllosen Schreiben aufgefordert, hiergegen vorzugehen
- Das **Bundesjustizministerium** mittels mehrerer Schreiben gebeten, hiergegen vorzugehen
- Die **offiziell** [Ansprechperson-fuer-Korruptionspraevention@hmdj.hessen.de](mailto:Ansprechperson-fuer-Korruptionspraevention@hmdj.hessen.de) zigfach beweisbelegt und begründet angeschrieben und zum Einschreiten aufgefordert.
- **KEINER** der angeschriebenen Personen und Institutionen hat auf auch nur EINES der Schreiben des Beschwerdeführers auch nur ein einziges Mal reagiert, oder gar geantwortet.

**FRAGE: WIESO sollten sie auch?**

**ANTWORT:** Schließlich hat ja das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchstselbst in RECHTSSTAAT-ausschließender WEISE, sowie VORSÄTZLICH unter Verstoß gegen Art. 1 Abs. 3 GG WIEDERHOLT entschieden, dass vorsätzlich und amtsausführend sich strafbar gemacht habende, und/oder machende Richter\* und Staatsanwälte\*, NICHT eine strafrechtliche Verfolgung bezüglich ihrer AMTSAUSFÜHREND vorsätzlich begangenen STRAFTATEN zu befürchten haben.

UND ZUGLEICH hat das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT auch noch die sich beweisüberführt strafbar gemacht habenden Richter\* und Staatsanwälte VORSÄTZLICH unter Verstoß gegen geltendes und grundgesetzkonformes Recht und Gesetz, sowie unter VORSÄTZLICHEM VERSTOSS gegen die GEWALTENTEILUNG faktisch AMNESTIERT! Und dies OHNE jede grundgesetzliche und/oder gesetzliche GRUNDLAGE, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht.

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, Anlage 5; (2) „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers. (4) sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.

BITTE ERKLÄREN SIE UNS DIES im Abgleich mit den korrespondierenden rechtlichen und grundgesetzlichen Regularien, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht.

DAFÜR HATTEN und HABEN SIE, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, KEINE GESETZLICHE GRUNDLAGE, welches ihr grundgesetzwidriges und grund- und menschenrechtsverletzendes Handeln rechtfertigen, ja auch nur gestatten würde!

Warum begehen SIE, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, dann aber seit JAHREN FORTGESETZT und WIEDERHOLT diese GRUND- und MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN, sowie vorsätzlichen Verstöße gegen „Recht und Gesetz“?

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, Anlage 5; (2) „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, JEDOCH



**AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers. (4) sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

**FRAGE:** Woher leiten SIE, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, das RECHT ab, OHNE JEDE GESETZLICHE GRUNDLAGE die sich beweisüberführt strafbar gemacht habenden Richter\* und Staatsanwälte\* ZU AMNESTIEREN?

Auf Grundlage welchen KONKRET BESTEHENDEN RECHTES leiten SIE IHR bereits WIEDERHOLT ausgeübtes „Recht“ ab, die sich BEWEISÜBERFÜHRTEN TÄTER in schwarzer Robe JEDER strafrechtlichen VERFOLGBARKEIT zu entziehen, UND DAMIT dem Beschwerdeführer JEDE Möglichkeit zu nehmen, die Täter in schwarzer Robe einem strafrechtlichen Verfahren für ihre begangenen Straftaten und Rechtsstaat-Verbrechen zuführen zu können?

**ANTWORT:** Dafür haben SIE, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, NICHT eine einzige RECHTSGRUNDLAGE vorliegen, welche Ihnen dies gestatten würde.

GANZ IM GEGENTEIL!!!

SIE haben damit VORSÄTZLICH in den ALLEIN der LEGISLATIVE zustehenden Kompetenz- und Aufgabenbereich eingegriffen, und OHNE jede gesetzliche GRUNDLAGE ihre grund- & menschenrechtsverletzenden Entscheidungen gefällt.

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5**; (2) „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers. (4) sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

Sie, das Bundesverfassungsgericht,

- winkten die Ihnen WIEDERHOLT beweisbelegt vorgetragenen Amts-/Straftaten und ENTMENSCHLICHENDEN Grundrechtsverletzungen

zulasten des Beschwerdeführers dennoch SEHENDEN AUGES, sowie unter VERSTOSS gegen Art. 103 I GG einfach WIEDERHOLT durch,

- JA ERMUTIGTEN die hessische Justiz DADURCH sogar, seine Amts-/Straftaten und Grundrechtsverletzungen in ENTMENSCHLICHER Begehungsweise zulasten des Beschwerdeführers fortzusetzen.

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5**; (2) „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.** (4) sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

BITTE sichten Sie doch z.B. die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers Az. 2 BvR 1123/23 einmal!!!

Auf welcher anderen Weise hätte der Beschwerdeführer das Bundesverfassungsgericht NOCH DEUTLICHER auf die **OBJEKTIV nationalsozialistisch-gleiche**<sup>6</sup> ENTMENSCHLICHUNG, sowie über die zulasten des Beschwerdeführers SEIT VIER JAHREN – beweisbelegt – begangenen Amts-/Straftaten und Grundrechtsverletzungen das Bundesverfassungsgericht aufmerksam machen sollen; besser KÖNNEN?

Und dennoch WINKTEN Sie, unser aller Bundesverfassungsgericht, welche doch uns Bürger\*innen vor grundgesetzwidrigen Eingriffen des Staates zu schützen hat, all dies WIEDERHOLT einfach durch, und VERLETZTEN den Beschwerdeführer damit **ALS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT höchst-selbst** gleichfalls und erneut in vorsätzlich ENTMENSCHLICHER Art und Weise in seinen kodifizierten Grundrechten und Menschenrechten.

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5**; (2) „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.** (4) sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden Az. 2 BvR

<sup>6</sup> Warum „NATIONALSOZIALISTISCH-gleich“? Bitte vergleichen Sie diesbezüglich das auf Seite 2, Fußnote 1 vom Beschwerdeführer Ausgeführte.

**415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

Bei allem Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht.

Doch der Beschwerdeführer hatte Ihnen z.B. in der Verfassungsbeschwerde „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23 bereits in aller Deutlichkeit ausgeführt: „würden Sie all diese hessischen Justiz-Korruptionsstraftaten, Verstöße gegen „Recht und Gesetz“ i.S.d. § 5 HRiG, sowie bewiesen zulasten des Beschwerdeführers von der hessischen Justiz begangenen „auf NULL reduzierenden“ Verstöße gegen alle damit korrespondierenden MENSCHENrechte und GRUNDrechte durchwinken, indem Sie vorliegender Verfassungsbeschwerde NICHT vollumfänglich stattgeben, DANN würde das Bundesverfassungsgericht sich selbst einen nicht mehr zu korrigierenden und zudem unsere rechtsstaatliche Demokratie gefährdenden Reputationsschaden zuführen. ....“

UND DENNOCH winkten Sie, das Bundesverfassungsgericht, dieses deutlich mehr einem **nationalsozialistisch-gleichem<sup>7</sup> Justizgebaren**, als einem RECHTSSTAATLICHEM Justizgebaren gleichenden Justizverbrechen und Grund- und Menschenrechtsverletzungen einfach WIEDERHOLT vorsätzlich durch, UND verletzen damit zudem höchstselbst den Beschwerdeführer in seinen elementaren Grund- und Menschenrechten.

→Ist es denn nicht ein tragender Bestandteil unseres Rechtsstaates, dass sich Bürger\*innen jederzeit und uneingeschränkt rechtsstaatlicher Hilfe zur Geltendmachung und Durchsetzung bestehender Ansprüche bedienen dürfen; sowie zur rechtsstaatlichen Überprüfung belastend gefällter Justizentscheidungen?

Warum haben Sie – unser Bundesverfassungsgericht – dann die Ihnen beweisbelegt vorgetragene Vereitelung dieser grundgesetzlich garantierten Grund- & Menschenrechte des Beschwerdeführers NICHT

<sup>7</sup> Warum „NATIONALSOZIALISTISCH-gleich“? Bitte vergleichen Sie diesbezüglich das auf Seite 2, Fußnote 1 vom Beschwerdeführer Ausgeführte.

Betreff  
Reference

i.R. der Ihnen unterbreiteten VerfassungsbeschwerdEN antraggemäß UNTERBUNDEN? Ja sogar FAKTISCH eingetreten seiend, die hessischen Justiz-Straftäter zur Fortsetzung ihrer Amts-/Straftaten und Verletzungen der Grund- und Menschenrechte des Beschwerdeführers **geradezu ERMUNTERT?**

Denn, dass Ihnen bei Fällung Ihrer NichtannahmeentscheidungenEN, das BESTEHEN der in vorsätzlich entmenschlichender Weise von der hessischen Justiz verbrochenen Grund- und Menschenrechtsverletzungen NICHT beweisbelegt bekannt gewesen wären, **IST** durch den gemachten Vortrag des Beschwerdeführers in den benannten Verfassungsbeschwerden **WIDERLEGT!**

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5**; (2) „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.** (4) sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden **Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht!

SIE haben, auch als BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, NICHT das RECHT, sich beweisüberführt STRAFBAR gemacht habende Richter\* und Staatsanwälte\* faktisch zu AMNESTIEREN, verbunden mit der Wirkung, dass ich als OPFER dieser STRAFTATEN DER JUSTIZ daran gehindert BIN, durch ihre rechtsgrundlagenlos getroffenen AMNESTIE-Entscheidungen tatsächlich gehindert werde, gegen diese mich in schwerster Weise verletzt habenden STRAFTÄTER in schwarzer Robe strafrechtlich vorgehen zu können.

SIE fällen SEIT JAHREN Entscheidungen in diesem Fall, welche eine JUSTIZ grundgesetzwidrig SCHÜTZT, welche unseren Rechtsstaat, insbesondere zulasten von uns Bürger\*innen EINREISST.

DOCH DAMIT VERSTOSSEN SIE, sehr geehrtes BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, vorsätzlich gegen den IHNEN ZENTRAL überantworteten Aufgaben- und

Betreff  
Reference

Pflichtbereich, uns Bürger\*innen vor grund- und/oder menschenrechtsverletzenden Eingriffen des Staates zu schützen.

→JA SIE, sehr geehrtes BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, VERLETZEN uns Bürger\*innen - mittels Ihrer fallbezogen gezeigten Entscheidungspraxis - HÖCHST-SELBST und zudem VORSÄTZLICH in unseren bürgerseitig bestehenden GRUND- und MENSCHENRECHTEN!!!

Der 62jährige Beschwerdeführer ist (wie wir alle) geprägt von seiner Sozialisierung und den seine Generation beschäftigt habenden Themen. Uns wurde, **völlig zurecht**, fortwährend vor Augen geführt, wie fragil und anfällig unser gesamtes Demokratie- und Staatsgefüge ist, wenn wir diese hohen Werte einfach schleifen lassen und für deren Schutz und Fortbestand nicht wachsam sorgen. Die an uns gerichtete staatsbürgerliche Aufforderung „Wehret den Anfängen!“ rührt exakt aus dieser Zeit und vor diesem Hintergrund. Wirft man einfach mal recherchierend einen Blick ins Gesetz, fällt einem sehr schnell auf, welche elementar wichtigen Zuständigkeiten und staatlichen Belange mit einfacher Mehrheit gekippt und verändert werden können.

Unsere Demokratie und verfassungsmäßige Grundordnung stützt sich ESSENTIELL tragend auf die hohen WERTE „Rechtsstaat“, „Grundgesetz“, „Grund- und Menschenrechte“, sowie das vom Grundgesetz beschriebene „Bild“ der MENSCHENWÜRDE, welches ja wiederum zentrale Bedeutung für das Verhältnis „Bürger - Staat“ und umgekehrt hat.

Wenn wir es also zulassen, dass auch nur einer dieser hohen WERTE (= Stützpfeiler unserer Demokratie) ins Wanken gerät, dann wankt damit in proportional gleicher Weise auch unsere Demokratie!; was es doch stets zu verhindern gilt! Ein prüfender Blick ins Ausland bestätigt Ihnen dies sofort. Doch weder ich, noch offenbar die GANZ ÜBERWIEGENDE Mehrheit der deutschen Bevölkerung wünschen, dass unser aller Demokratie durch wen und was auch immer gefährdet wird, was die jüngst deutschlandweit stattgefunden habenden „Demonstrationen gegen Rechts“ erneut eindrucksvoll beweisen.

Doch wenn die Justiz die Axt an den Stützpfeilern unserer Demokratie fortgesetzt verletzend und destabilisierend ansetzt, UND das deshalb angerufene **Bundesverfassungsgericht** diese

grundrechts- und menschenrechtsverletzenden Angriffe DES STAATES gegen Rechtsstaat und Demokratie einfach DURCHWINKT, wie wollen wir dann die von uns so geschätzte Demokratie noch schützen und bewahren können?

Das exakt Gleiche gilt, wenn - wie im vorliegenden Fall - die Justiz, GEDECKT von unser aller BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, in Ausübung ihres „staatlichen Gewaltmonopols“ die „OPFER“ der von der Justiz begangenen Straftaten VERHÖHNT und die „Amts-/Täter“ „HOFIEREN“ und vorsätzlich grundrechtswidrig NICHT strafrechtlich verfolgen, wie dies nach „Recht und Gesetz“ zwingend vorgeschrieben ist.

Warum sollte ein i.R.d. „staatlichen Gewaltmonopols“ in wirklich ENTMENSCHLICHENDER Tatbegehungsweise VERHÖHNTE „Opfer“ von Straftaten dann noch „Vertrauen“ in das Funktionieren von Rechtsstaat und staatlichem Gewaltmonopol entwickeln können? **INSBESONDERE, wenn das Bundesverfassungsgericht solch vorsätzlich ENTMENSCHLICHENDEN Verletzungen von uns Bürgern\* durch den Staat nicht moniert, sondern WIEDERHOLT einfach durchwinkt, und dem betroffenen Bürger damit ERNEUT in ENTMENSCHLICHEND begehender und WIRKENDER Weise seiner mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte BERAUBT?**

Angesichts dieser unübersehbaren rechtsstaatlichen Erosionen können und dürfen wir Bürger\* nicht einfach zusehen, wollen wir NICHT unsere vorgenannten WERTE riskieren, oder dieser WERTE gar verlustig gehen.

Doch der Staat kann sich nicht einerseits über das mangelnde Engagement der Bürger\* in Bezug auf den Schutz dieser WERTE fortgesetzt beklagen, und gleichzeitig diejenigen Bürger\* in ENTMENSCHLICHENDER Weise im „Regen stehen lassen“, welche sich für den Schutz dieser WERTE einsetzen.

Schließlich: Der Beschwerdeführer hat auch in mehreren Schreiben u.a. an Frau BVerfG-Richterin Prof. Dr. König, sowie an den Präsidenten des BVerfG gerichtet, deutlich gemacht, dass er sich einer einvernehmlichen Lösungsfindung auf Basis von „Recht und Gesetz“ NICHT verschließt, sondern wiederholt deutlich gemacht,

diesbezüglich - in Abstimmung mit dem BVerfG und der StA Karlsruhe  
- bereit zu stehen.

**Beweis:** (beispielhaft) Schreiben an Frau BVerfG-Vizepräsidentin Prof. Dr. König, etc..

Dieses bereits wiederholt gemachte Angebot macht der Beschwerdeführer aufgrund folgender Überlegungen:

- ESSENTIELLES Ziel des Beschwerdeführers war und ist es, der festgestellten Erosion und Schwächung des Rechtsstaates und unserer Demokratie entgegenzuwirken.
- AKTUELL herrscht in weiten Teilen der deutschen Bevölkerung bereits eine Art verbreiteter Skepsis gegenüber dem deutschen Staat und seinen Institutionen, wovon fortwährend die nichtdemokratischen Partei-Ränder profitieren.
- Würde folglich die VIZEPRÄSIDENTIN des BVerfG, Frau Dr. König, über die bekannt eingelegte Strafanzeige bei der StA Karlsruhe „stürzen“, bzw. zu Fall gebracht werden, so würde dies die vorgenannte Skepsis in der deutschen Bevölkerung erhöhen, und UNGEWOLLT die nichtdemokratischen Partei-Ränder stärken. Also Parteien und Organisationen nutzen, welche „mit Deutschland NICHTS gutes im Sinne haben“, und in deren „Deutschland“ ich auch ganz sicher nicht leben möchte. Ich würde trotz meines Alters Deutschland den Rücken kehren und auswandern. Fragen Sie meine Frau!; diese wird Ihnen meine diesbezüglich längst gefasste Entscheidung bestätigen.

Ohne dass der Beschwerdeführer dies weiter ausführen müsste, liegt folglich auch dem Beschwerdeführer daran, dass wir gemeinsam eine Lösung erarbeiten, welche mit „Recht und Gesetz“ vereinbar ist, eine Rechtsverfolgung und Bestrafung der hessischen Amts-/Straftäter beinhaltet, UND GESICHERT eine Wiederherstellung grundrechts- und rechtsstaatskonformer Zustände in der hessischen Justiz und in Deutschland gewährleistet, sowie ein Ende der fallbezogen **seit VIER JAHREN** begangenen Justizkorruption, Willkür-Justiz, Staatswillkür und vorsätzlichen Verletzung der Grund- und Menschenrechte von uns Bürgern\* transparent sicherstellt. UND es muss einvernehmlich ein Weg gefunden werden, wie auch die erlittenen Schäden unserer Mandantin IN MILLIONENHÖHE in

gerechter Art und Weise schadensausgleichend kompensiert werden können.

Da jedoch nicht ich mich strafbar gemacht habe, sondern die angezeigten BVerfG-Richter\*innen Frau Dr. König, Herr Maidowski und Herr Offenloch, erachte ich es als eine Selbstverständlichkeit, sowie als ein zu wahrendes Gebot der Höflichkeit, dass die Benannten sich diesbezüglich - mit Lösungsangeboten an den Beschwerdeführer wenden, KUMULATIV zur Entscheidung über vorliegende Verfassungsbeschwerde.

Die gegen die benannten BVerfG-Richter\*innen erhobene Strafanzeige ist im Internet abrufbar unter: <https://keindemokratieabbau.de/Strafanzeige-gegen-BVerfG/> und liegt Ihnen zudem längst vor.

Sollten Sie, bzw. die benannten BVerfG-Richter\*innen, kein Interesse an der Findung *einer einvernehmlichen Lösung* auf Basis von Recht und Gesetz haben, so empfinde ich dies zwar als ungewöhnlich UNKLUG; habe damit aber auch KEIN Problem.

→DOCH in diesem Fall **MUSS das Bundesverfassungsgericht** für eine **BESCHLEUNIGTE** Bearbeitung und Entscheidung über die Ihnen bereits genannte Strafanzeige gegen die benannten BVerfG-Richter\*innen ZWINGEND Sorge tragen. Denn dass die benannte Strafanzeige nach ihrer Einreichung am 20. November 2023 per beA-Postfach von der StA Karlsruhe - STAND HEUTE - noch immer nicht rechtskräftig entschieden wurde, IST KEIN ZUFALL, sondern zu vermutende ABSICHT! Und daher auch nicht länger hinnehmbar, ZUMAL mit dieser Strafanzeige eine MEHRZAHL von Themen verbunden sind, welche AUCH für das **Staats- und Verfassungsrecht** von **ESSENTIELLER Bedeutung** sind, UND deshalb auch **keine weitere Verzögerung** durch die StA Karlsruhe **und/oder durch das Bundesverfassungsgericht** duldet. Sondern es bedarf auch diesbezüglich einer DEUTLICH BESCHLEUNIGTEN Ermittlung und Entscheidung der Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Und wenn Sie meine Motive wissen wollen, so finden Sie im Internet unter: <https://keindemokratieabbau.de/Meine-Motivation/> aufgeführt.



Bitte beachten Sie, dass der Ihnen genannte Internetauftritt REIN JOURNALISTISCH betrieben wird, und NICHT von Rechtsanwalt Appelt.

Der Beschwerdeführer bittet daher das Bundesverfassungsgericht, aus geübtem Respekt vor dem Rechtsstaat und unserem Grundgesetz, sowie in Anbetracht der vom hessischen Staat UND DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT „auf NULL reduziert“ FORTGESETZT VERLETZTEN MENSCHENrechte und GRUNDrechte des Beschwerdeführers, das ausgeführt grund- und verfassungsrechtswidrige Unrecht zu korrigieren, vorliegende Verfassungsbeschwerde anzunehmen und hierüber antragsgemäß zu entscheiden.

Zur weiteren Begründung vorliegender Verfassungsbeschwerde, samt Eilantrag, sowie zur Vermeidung von Wiederholung, verweist Sie der Beschwerdeführer auf ANLAGE 1 zu vorliegender Verfassungsbeschwerde, und macht ALLEN darin gemachten Vortrag, inkl. aller darin genannten Beweisangebote, vollinhaltlich und auch wörtlich zum weiteren Begründungsvortrag zu vorliegender Verfassungsbeschwerde.

Aus den nachfolgend genannten Gründen stellt der Beschwerdeführer zudem zusätzlich Antrag auf Erlass einer

**einstweiligen Anordnung, § 32 BVerfGG.**

**A.** Bezüglich der prüfungsübereinstimmenden Punkte der Zulässigkeit des gestellten Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird auf die vorstehend gemachten Zulässigkeitsausführungen betreffend die Verfassungsbeschwerde verwiesen und den vorstehend unter **Ziff. I.1 bis I.7** diesbezüglich gemachten Vortrag, welchen der Beschwerdeführer auch vollinhaltlich zum wörtlichen Vortrag der vorliegenden Zulässigkeitsausführungen macht, unter Einschluss aller hierin genannten Beweise und Beweisangebote.

Zudem verweist der Beschwerdeführer zur Vermeidung von Wiederholung schon jetzt ergänzend und vollinhaltlich auf seinen vorstehend gemachten **Zulässigkeits- und Begründetheit-Vortrag**, und macht auch diesen vollinhaltlich zum wörtlichen Vortrag der vorliegenden

Zulässigkeits- und Begründetheit-Ausführungen unter Einschluss aller hierin genannten Beweise und Beweisangebote.

**B. Begründetheit des gestellten Eilantrages, § 32 BVerfGG, inkl. Rechtsschutzbedürfnis und keine Vorwegnahme der Hauptsache:**

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG ist begründet, wenn deren Erlass, auch unter Berücksichtigung einer Folgenabwägung, zur Abwehr schwerer Nachteile dringend geboten ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend allesamt gegeben.

DENN wie Ihnen begründet aufgezeigt, haben all diese STRAFTATEN der JUSTIZ UND DER strafrechtlich angezeigten BUNDESVERFASSUNGSGERICHT-RICHTER, unter Einschluss der BVerfG-Vizepräsidentin Frau Dr. König, sowie die von IHNEN, dem BUNDESVERFASSUNGSGERICHT wiederholt und vorsätzlich begangenen GRUND- und MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN, nichts mehr mit „RECHTSSTAAT“ zutun. Vielmehr hat:

(1)zuerst die gesamte Justiz EINES GANZEN BUNDESLANDES, und parallel dazu

(2)**SIE, DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT,** fallbezogen unseren „RECHTSSTAAT“ und seine Bürger\*-schützenden Regularien zum Schutz vor grundgesetzwidrigen EINGRIFFEN des STAATES, zulasten von uns Bürger\*innen einfach vorsätzlich grundgesetzwidrig ABGESCHALTET!

Folglich steht die Bundesrepublik Deutschland vor der ELEMENTAR WICHTIGEN FRAGE:

**„Ist Deutschland noch ein RECHTSSTAAT?“**

Dies ist, angesichts der Ihnen vorgetragenen UNRECHTS-ZUSTÄNDE in Deutschland, BEWIRKT durch die hessische Justiz und IHNEN, dem BUNDESVERFASSUNGSGERICHT AKTUELL M E H R als fraglich!!

**Beweis:** (1)Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, Anlage 5; (2)„Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3)„Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers. (4)sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden Az. 2 BvR

**415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

Zugleich gestatten SIE, sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht, (1)dass die von der JUSTIZ „betriebene“ VERJÄHRUNG hinsichtlich der von der JUSTIZ verbrochenen STRAFTATEN unvermindert fortgesetzt werden kann, UND

(2)dass der Beschwerdeführer, daran gehindert wird, strafrechtlich gegen die ihn seit VIER JAHREN vorsätzlich auf das ÜBELSTE misshandelt und verletzt habenden Richter\* und Staatsanwälte\* vorgehen zu können.

Auch dafür, sind ZENTRAL SIE, sehr geehrtes BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, VERANTWORTLICH!

Aus diesem Grund müssen wir Bürger\*innen uns die Fragen stellen:

(1)Schützt uns Bürger\*innen das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT JETZT und in ZUKUNFT vor grundgesetzwidrigen EINGRIFFEN des STAATES zulasten von uns Bürger\*innen, JA oder NEIN?

AKTUELL lautet die Antwort darauf: beweisüberführt NEIN!

(2)IST die BRDeutschland noch ein RECHTSSTAAT?

AKTUELL lautet die Antwort darauf: beweisüberführt NEIN!

STATT, dass Sie mir und uns Bürger\*innen hierauf in transparenter Weise VERLÄSSLICHE Auskunft geben, überziehen Sie den Beschwerdeführer auch weiterhin mit Ihren nationalsozialistisch-gleichen strafrechtlichen SCHAUPROZESSEN, nachdem SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, mittels Ihrer fallbezogen WIEDERHOLT gezeigten ENTSCHEIDUNGSPRAXIS, mich den Beschwerdeführer, ALLER VERTEIDIGUNGSMÖGLICHKEITEN vorsätzlich GRUNDGESETZWIDRIG, sowie vorsätzlich GRUND- und MENSCHENrechtsverletzend, BERAUBT HABEN!!

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesverfassungsgerichts, DAZU MUSS ICH KEINEN KOMMENTAR BEMÜHEN, um zu wissen, dass dies mit der im Grundgesetz kodifizierten MENSCHENWÜRDE UNVEREINBAR ist, wofür SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ZENTRAL verantwortlich sind!

Betreff  
Reference

Denn

1. ein Bürger\* darf vom Staat nicht fortgesetzt **rechtlich ENTMENSCHLICHT** und zum bloßen OBJEKT einer Justiz- und Staatswillkür herabgewürdigt werden, **während man diesem Bürger\* GLEICHZEITIG**
2. den Zugang zum Rechtsstaat und zu einem rechtsstaatlichen Verfahren bereits seit JAHREN UND auch fortwährend verweigert, SOWIE
3. jeden Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe, UND DANN ZUDEM noch
4. **nationalsozialistisch-gleiche SCHAUPROZESSE** gegen das OPFER dieser VERBRECHEN der JUSTIZ führen, NACHDEM man ihm ZUVOR aller VERTEIDIGUNGSMÖGLICHKEITEN BERAUBT hat.

WENN SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, hiergegen NICHT SOFORT vorgehen, machen SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, zum Mit-TÄTER dieser **nationalsozialistisch-gleiche SCHAUPROZESSE**. ←DENN infolge IHRER fallbezogen vorsätzlich grundgesetzwidrig und VERLETZENDEN Rechtsprechung haben SIE, als das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, diesen grundgesetzwidrigen ZUSTAND erst geschaffen!

FOLGLICH hat der Beschwerdeführer, sowie jede Bürger\*in der BRD das RECHT, **JETZT** und in TRANSPARENTER Weise zu „e r f a h r e n“, ob wir Bürger\*innen der BRDeutschland noch in einem RECHTSSTAAT leben, oder eben NICHT, wie es AKTUELL der FALL IST.

*[Zwischenbemerkung: In diesem Zusammenhang hatte sich der Beschwerdeführer u.a. bereits einer Strafverhandlung vor dem AG Ebersberg zu unterziehen. Durchaus mir meiner nachfolgenden Worte bewusst sein, verlief diese Strafverhandlung beim AG Ebersberg, geleitet von Herrn AG-Richter Gellhaus, EXAKT so, wie wir alle die unsäglichen Auftritte eines Roland Freisler am Volksgerichtshof kennen. Was dieser deutsche Richter „in seinem Gerichtssaal“ verbrochen hat, war vorsätzlich begangene Folter unter Ausnutzung seines richterlichen Amtes. Und so eine Person ist RICHTER???)*

ZUDEM zwingen die Ihnen bereits in mehreren VERFASSUNGSBESCHWERDEN vorgetragenen **FALL-BESONDERHEITEN** dazu, dass wir Bürger\*innen JETZT von Ihnen, dem BUNDESVERFASSUNGSGERICHT erfahren müssen, ob vor DEUTSCHEN GERICHTEN und STAATSANWALTSCHAFTEN „wieder“ „RECHT und GESETZ“ gelten und von der JUSTIZ unter Beachtung ihres RICHTERLICHEN AMTSEIDES auch ANGEWENDET werden, JA oder NEIN!

Der vorliegende Fall BEWEIST, dass dazu AKTUELL sogar das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT nicht mehr in der Lage zu sein scheint!

Und als praktizierender Rechtsanwalt muss ich **JETZT** wissen, ob vor Gerichten und Staatsanwaltschaften in Deutschland „Recht und Gesetz“ „wieder“ gilt, und von den erkennenden Richtern\* und Staatsanwälten\* ANGEWENDET WERDEN MÜSSEN, JA oder NEIN?

Der vorliegende Fall BEWEIST, dass dem SEIT VIER JAHREN NICHT so ist!

FRAGE: Wie stellen Sie sich bitte vor, wie wir RECHTSANWÄLTE\* unsere Mandanten\* beraten, etc. sowie vor GERICHTEN und STAATSANWALTSCHAFTEN anwaltlich vertreten sollen, wenn WIR WISSEN, dass „Recht und Gesetz“ von der JUSTIZ weder beachtet noch angewandt werden?!?! UND ebenso NICHT von unserem BUNDESVERFASSUNGSGERICHT!

Sehr geehrtes BUNDESVERFASSUNGSGERICHT,

das ist AKTUELL der gegebene Rechtszustand in Deutschland.

Vor der Justiz gelten „Recht und Gesetz“ NICHT mehr, und die JUSTIZ muss auch nicht fürchten, für amtsausführend vorsätzlich begangenen Straftaten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer, **Anlage 5**; (2) „Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3) „Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.** (4) sowie die beiden – aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden **Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

SIE, unser aller BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, greifen damit FUNDAMENTAL in die zwischen Staatsanwälten\* und Rechtsanwälten\* zu bestehen habende „Waffengleichheit“ ein.

Ich kämpfe also als Rechtsanwalt streng unter Beachtung von „Recht und Gesetz“ für die Rechte meiner Mandantschaft, und – SIE können es sich aussuchen – mein richterliches oder staatsanwaltschaftliches GEGENÜBER bricht amtsausführend vorsätzlich geltendes „RECHT und GESETZ“, begleitet von der *süffisant* vorgetragenen Bemerkung: Du kannst NICHTS gegen meinen begangenen BRUCH von „Recht und Gesetz“ unternehmen, da mir das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT diesbezüglich vollständige Straffreiheit zugesichert hat; ja sogar StrafVERFOLGUNGsfreiheit zugesichert hat.

**Beweis:** (1) Schreiben von OLG-Präsident Dr. Seitz an den Beschwerdeführer,

Anlage 5; (2)„Elfenbeinturm-Entscheidung 1“ BVerfG Az. 2 BvR 1798/22 und (3)„Elfenbeinturm-Entscheidung 2“ BVerfGE Az. 2 BvR 1123/23, **JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers. (4)**sowie die beiden - aus der Feder von Frau Dr. König stammenden Verfassungsbeschwerden **Az. 2 BvR 415/24 und Az. 2 BvR 416/24, JEDOCH AUSDRÜCKLICH unter Einbeziehung des schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrages des Beschwerdeführers.**

SIE, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, haben Richtern\* und Staatsanwälten einen **BLANKO-SCHECK** zur amtsausführend vorsätzlichen Begehung von STRAFTATEN und GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN ausgestellt.

Wenn die deutsche Justiz willkürlich darüber entscheiden kann, **OB** und **in welchen Fällen** sie den RECHTSSTAAT und die mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte von uns Bürgern\* beachtet und anwendet, UND das Bundesverfassungsgericht - wie bereits wiederholt geschehen - ein solches Agieren der deutschen Justiz WIEDERHOLT (grundrechtswidrig und -verletzend) „deckt“, **dann haben wir in Deutschland KEINEN RECHTSSTAAT mehr.**

Unter diesen Umständen haben wir Bürger\*innen, und auch wir Rechtsanwält\*innen das RECHT - **JETZT** - zu erfahren, wie lange dieser VON IHNEN, dem **BUNDESVERFASSUNGSGERICHT** vorsätzlich grundgesetzwidrig hergestellte UNRECHTS-ZUSTAND in Deutschland noch wehrt.

**Zur weiteren Begründung des gestellten Eilantrages, sowie zur Vermeidung von Wiederholung, verweist Sie der Beschwerdeführer auf ANLAGE 1 zu vorliegender Verfassungsbeschwerde, und macht ALLEN darin gemachten Vortrag, inkl. aller darin genannten Beweisangebote, vollinhaltlich und auch wörtlich zum weiteren Begründungsvortrag zu vorliegender Verfassungsbeschwerde, samt gestelltem Eilantrag.**

Abschließend will der Beschwerdeführer Sie erneut an sein wiederholt gemachtes Angebot erinnern, für eine einvernehmlichen Lösungsfindung auf Basis von „Recht und Gesetz“ zur Verfügung zu stehen.

Unter diesem Hintergrund hat sich der Beschwerdeführer bereits

WIEDERHOLT an den Herrn Präsidenten des BVerfG, sowie an die Frau Vizepräsidentin des BVerfG gewandt.

**Beweis:** (beispielhaft) Schreiben an Frau BVerfG-Vizepräsidentin Prof. Dr. König vom 24. Januar 2023, welchem weitere Schreiben gleichen Inhalts vorausgingen.

Der Inhalt z.B. des Schreibens vom 24. Januar 2023 lautet:

*„Betrifft: BVerfG Az. 2 BvR 1798/22, sowie BVerfG Az. 2 BvR 1123/23 (beide Verfahren durch Nichtannahmeentscheidung abgeschlossen)*

*Sehr geehrte Frau Prof. Dr. König,*

*vorliegend bittet Sie der Unterfertigende höflich um Gewährung eines Besprechungstermins.*

*Hintergrund dessen ist, dass der Unterfertigende bei der StA Karlsruhe Strafanzeige u.a. gegen Sie eingelegt hat, welche auch rechtshängig ist, (( StA Karlsruhe, Az. 100 UJs 24855/23, und jederzeit abrufbar unter <https://keindemokratieabbau.de/Strafanzeige-gegen-BVerfG> )).*

*Ohne hier zu weit auszuholen, ist mein vorliegend an Sie gerichtetes Besprechungsanliegen von der Motivation geprägt, wie wir die sich daraus ergebende Situation auf Basis von Recht und Gesetz EINVERNEHMLICH lösen können. Denn ich bemühe mich ja - auch mit der erhobenen Strafanzeige - um den Erhalt und die Stärkung unseres Rechtsstaates, zugleich versuchend, dass dieser durch die gegen Sie notwendigerweise erhobene Strafanzeige keinen Vertrauens-Schaden nimmt.*

*Ungeachtet dessen hat der Unterfertigende die benannte Strafanzeige gegen Sie nicht grundlos gestellt. Denn die hessische Justiz verweigert mir sein nunmehr knapp vier Jahren JEDEN rechtsstaatlichen Zugang, was sich infolge ihrer beiden Nichtannahmeentscheidungen unvermindert fortsetzt. Zudem führten Ihre beiden Nichtannahme-Entscheidungen zu neuen Verletzungen der mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte; doch diesmal vom BVerfG begangen.*

*Da dies bereits seit JAHREN vorsätzlich grund-/gesetzwidrig und rechtsstaatausschließend stattfindet, MUSS ich JETZT eine Entscheidung treffen, wie ich AB JETZT diese rechtsstaatausschließenden Geschehnisse handhabe.*

*Zur Auswahl steht:*

*1. wir finden in gemeinsamer Abstimmung eine mit "Recht und Gesetz" übereinstimmende Lösung, mit welcher wir ggf. dann auch*

*die gegen Sie laufende Strafanzeige vom Tisch bekommen. ODER 2. der Unterfertigende wendet sich in konzentrierter Weise an die Presse und an ein mit der Presse gut vernetzte Rechtsanwaltsbüro, und trägt die gegebene Konfliktsituation und fallbezogen eingetretene Verfassungskrise über diesen öffentlich und durch die Presse unterstützt aus.*

*Der Unterfertigende präferiert den Vorschlag gemäß Ziff. 1. Doch dafür muss ich entweder mit Ihnen, sehr geehrte Frau Dr. König, direkt in Kontakt treten können, oder mit einer von Ihnen diesbezüglich benannten Kontaktperson.*

*Aus den vorstehend anskizzierten Gründen bittet Sie der Unterfertigende daher höflich um Gewährung eines ZEITNAHEN Besprechungstermins mit Ihnen, oder einer von Ihnen benannten Kontaktperson. Denn, wie ausgeführt, zwingen mich die Umstände dazu, JETZT die Weiche in die eine oder andere Richtung zu stellen, da mir im Fall von Ziff. 2, die Presse das Handlungs-Zepter aus der Hand nehmen wird, und ich dann rein faktisch zu einer einvernehmlichen Lösungsfindung wie unter Ziff. 1 skizziert, nichtmehr in der Lage sein werde.*

*Mit der höflichen Bitte um Rückmeldung, gerne auch an [Lawexpert@t-online.de](mailto:Lawexpert@t-online.de) , oder telefonisch unter 0170/3288882.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung  
RA Appelt“*

Leider blieb jede Antwort hierauf seit ENDE Nov. 2023 aus.

Ob diese Verweigerung angesichts der laufenden Strafanzeige bei der StA Karlsruhe, Az. 100 UJs 24855/23, jetzt der GStA Karlsruhe vorliegend, sowie angesichts des deutlichen Interesses der VIERTEN GEWALT an diesem Fall, KLUG ist, müssen die betroffenen Personen selbst wissen.

Doch, dass ich mich von meinem Ziel der Aufdeckung dieser OBJEKTIV und BEWEISBELEGT – vorsätzlich vom deutschen Staat begangenen und herbeigeführten – Korruption und RECHTSSTAATskrise NICHT abhalten lasse, dass WEIS ich, der Beschwerdeführer, sehr genau. Wie ich gleichfalls sehr genau weis, dass ich mich von dieser **EINSEITIG** gegen mich strafrechtlich betriebenen „**Hetz- und Treibjagd**“ der deutschen Justiz nicht beeindrucken lasse; zumal SIE, das Bundesverfassungsgericht am Schluss dann sowieso ALLE gegen mich grundrechtsverletzend gefällten Strafurteile werden



aufheben MÜSSEN, sollte das Bundesverfassungsgericht NICHT E R N E U T vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend entscheiden wollen. ← was dann ERNEUT der breiten deutschen Bevölkerung und der VIERTEN GEWALT unterbreitet werden würde.

Denn wenn sich die deutsche Justiz jeder rechtsstaatlichen Lösungsfindung verschließt und mir auch weiterhin den Zugang zum Rechtsstaat und den Zugang zu rechtsstaatlicher Hilfe verweigert, dann darf sich die deutsche Justiz und der deutsche Staat nicht wundern, dass die „Opfer“ dieser vorsätzlich begangenen Justiz- und Staatswillkür, dann den Weg in die Öffentlichkeit und in die Presse- und Medienwelt suchen. Das versteht heutzutage jedes Kind. Folglich wird es auch der deutsche Durchschnittsbürger verstehen! Ich, der Beschwerdeführer, will eine solch ÖFFENTLICH, also dann letztlich „auf der Straße“ geführte Aufdeckung dieser vom Staat begangenen Grund- und Menschenrechtsverletzungen, etc., AUSDRÜCKLICH NICHT!; wie Ihnen bereits vorstehend begründet vorgetragen.

Doch wenn und solange sich die in Sachen „eilvernehmliche Lösungsfindung“ Angeschriebenen diesem Lösungsweg verschließen, werden sie eben mit dem „Urteil der Straße“ leben müssen. „KLUG“ ist dies ganz sicher nicht. Aber dann eben unvermeidbar!

Sollte das Bundesverfassungsgericht noch weitere Informationen und/oder Nachweise benötigen, bittet Sie der Beschwerdeführer höflich um kurzen Hinweis. Der Beschwerdeführer wird diese dann unverzüglich nachreichen.

„TECHNISCHER“ Hinweis: Es übersteigt bei weitem die technischen Möglichkeiten des Beschwerdeführers, dem Bundesverfassungsgericht per Fax und/oder per Ausdruck all die in vorliegender Verfassungsbeschwerde Ihnen genannten Justiz-Verfahren zu übermitteln.

Sollte dies jedoch hinsichtlich einzelner Verfahren aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts dennoch erforderlich sein, so bittet der Beschwerdeführer um entsprechenden Hinweis und Nennung eines diesbezüglich gangbaren Übermittlungsweges, z.B. Ihnen per E-Mail diese Unterlagen zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Empfänger  
To

Unsere Zeichen  
Our Reference

Geltinger Au 21  
85652 Pliening

Blatt  
Sheet  
**58**

Betreff  
Reference

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Appelt', with a long, sweeping flourish extending from the end of the name.

(Rechtsanwalt und zwischenzeitlich mehrfach von den TÄTERN  
Angeklagter)

**Anlagen:**

- Anlage 1 „XXVIII Sehr geehrte  
StändigeObersteVerfassungsorganeDerBRDeutschland 27Mai24.pdf“
- Anlage 2 Schreiben von Herrn OLG-Präsident Dr. Seitz, OLG Ffm.